

22.04.2020

Gesetzentwurf

der Landesregierung

Gesetz zur Änderung der Wasserverbandsgesetze aufgrund der Corona-Pandemie

A Problem und Regelungsbedarf

Die in den Verbandsgesetzen der sondergesetzlichen Wasserverbände vorgesehenen Entscheidungsverfahren für die Verbandsgremien (Verbandsversammlung, Verbandsrat), verlangen für alle wesentlichen Entscheidungsfindungen grundsätzlich persönliche Anwesenheit und ein bestimmtes Quorum. Aufgrund der aktuellen Kontaktbeschränkungen ist die Handlungsfähigkeit der Wasserverbände daher akut gefährdet.

B Lösung

Die Änderung der Wasserverbandsgesetze ist notwendig, um die Handlungsfähigkeit der Verbände während der Corona-Pandemie zu gewährleisten. Um die Beschlussfähigkeit in den Verbandsgremien sicherzustellen, werden Vorschriften aufgenommen, die eine Beschlussfassung auch ohne physische Anwesenheit ermöglichen, wenn eine epidemische Lage von landesweiter Tragweite nach § 11 des Infektionsschutz- und Befugnisgesetzes NRW festgestellt ist.

C Alternativen

Keine

D Kosten

Keine

E Zuständigkeit

Zuständig ist das Ministerium für Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz. Beteiligt ist das Ministerium für Heimat, Kommunales, Bau und Gleichstellung.

Datum des Originals: 21.04.2020/Ausgegeben: 24.04.2020

Die Veröffentlichungen des Landtags Nordrhein-Westfalen sind einzeln gegen eine Schutzgebühr beim Archiv des Landtags Nordrhein-Westfalen, 40002 Düsseldorf, Postfach 10 11 43, Telefon (0211) 884 - 2439, zu beziehen. Der kostenfreie Abruf ist auch möglich über das Internet-Angebot des Landtags Nordrhein-Westfalen unter www.landtag.nrw.de

F Auswirkungen auf die Selbstverwaltung und die Finanzlage der Gemeinden und Gemeindeverbände

Keine

G Finanzielle Auswirkungen auf Unternehmen und private Haushalte

Keine

H Geschlechterdifferenzierte Betrachtung der Auswirkungen des Gesetzes

Der Gesetzentwurf wurde gemäß dem Gender Mainstreaming Ansatz geprüft. Es wirkt sich nicht auf die Gleichstellung von Männern und Frauen aus.

I Auswirkungen des Vorhabens auf die nachhaltige Entwicklung (im Sinn der Nachhaltigkeitsstrategie NRW)

Das Gesetz dient dem Erhalt der Handlungsfähigkeit der sondergesetzlichen Wasserverbände bei Feststellung einer epidemischen Lage von landesweiter Tragweite nach § 11 des Infektionsschutz- und Befugnisgesetzes NRW und dient damit einer nachhaltigen Entwicklung.

G e g e n ü b e r s t e l l u n g

Gesetzentwurf der Landesregierung

Gesetz zur Änderung der Wasserverbands-gesetze aufgrund der Corona-Pandemie

Artikel 1

Änderung des Aggerverbandsgesetzes

Das Aggerverbandsgesetz vom 15. Dezember 1992 (GV. NRW. 1993 S. 20), das zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 8. Juli 2016 (GV. NRW. S. 559) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Dem § 15 werden die folgenden Absätze 11 und 12 angefügt:

Auszug aus den geltenden Gesetzesbestimmungen

Gesetz über den Aggerverband (Aggerverbandsgesetz – AggerVG -)

§ 15

Sitzungen der Verbandsversammlung, Beschlußfassung

(1) Die oder der Vorsitzende des Verbandsrates lädt die Delegierten (§ 12 Abs. 1) unter Angabe der Tagesordnung mit mindestens dreiwöchiger Frist zu den Sitzungen und unterrichtet die Mitglieder des Verbandsrates, den Vorstand und die Abteilungsleiterinnen und -leiter.

(2) Die Verbandsversammlung ist jährlich mindestens einmal einzuberufen. Sie ist grundsätzlich öffentlich; das Nähere regelt die Satzung. Sie ist ferner einzuberufen, wenn dies bei der oder dem Vorsitzenden des Verbandsrates

- a) vom Vorstand oder
- b) von mindestens einem Drittel der Delegierten schriftlich unter Angabe des Beratungsgegenstandes beantragt wird.

(3) Die oder der Vorsitzende des Verbandsrates leitet die Sitzungen der Verbandsversammlung. Die weiteren Mitglieder des Verbandsrates, der Vorstand und die Abteilungsleiterinnen oder Abteilungsleiter sollen an den Sitzungen teilnehmen. Die Mitglieder des Verbandsrates, der Vorstand und die Abteilungsleiterinnen oder Abteilungsleiter sind nicht stimmberechtigt.

(4) Die Verbandsversammlung ist beschlußfähig, wenn alle Delegierten rechtzeitig geladen sind und mindestens die Hälfte aller Delegierten anwesend ist. Bei Beschlußunfähigkeit kann die oder der Vorsitzende eine neue Sitzung anberaumen, in der die Verbandsversammlung bei gleicher Tagesordnung ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Delegierten beschlußfähig ist. Hierauf muß in der Ladung hingewiesen werden.

(5) Der Beschlußfähigkeit steht nicht entgegen, daß für vorzeitig ausgeschiedene Delegierte noch keine Ersatzwahl oder Ersatzberufung vorgenommen wurde.

(6) Die Verbandsversammlung bildet ihren Willen mit der Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Bei Beschlüssen und Wahlen zählen Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen zur Feststellung der Beschlußfähigkeit, nicht aber zur Berechnung der Mehrheit mit. Stimmgleichheit bedeutet Ablehnung.

(7) Über die Sitzungen der Verbandsversammlung sind Niederschriften zu fertigen. Beschlüsse sind besonders zu kennzeichnen. Die Niederschriften sind von der oder dem Vorsitzenden des Verbandsrates und von einer oder einem von der Verbandsversammlung zu bestimmenden Delegierten zu unterzeichnen.

(8) Je eine Vertreterin oder ein Vertreter der im Verbandsgebiet zuständigen Bezirksregierung kann mit beratender Stimme an den Sitzungen der Verbandsversammlung teilnehmen. Eine gemeinsame Vertreterin oder ein gemeinsamer Vertreter der anerkannten Naturschutzvereinigungen, die im Sinne des § 63 des Bundesnaturschutzgesetzes vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), das zuletzt durch Artikel 421 der Verordnung vom 31. August 2015 (BGBl. I S. 1474) geändert worden ist, nach ihrer Satzung landesweit tätig sind, kann mit beratender Stimme an den öffentlichen Sitzungen der Verbandsversammlung teilnehmen.

(9) Die Vertreterinnen oder Vertreter nach Absatz 8 werden zum selben Zeitpunkt und im selben Umfang für die Sitzungen unterrichtet wie die Delegierten.

(10) Die Mitglieder, die ausschließlich durch Delegierte nach § 12 Abs. 3 vertreten werden, können als Zuhörer an den Sitzungen der Verbandsversammlung teilnehmen. Ort, Zeitpunkt und Tagesordnung sind mindestens drei Wochen vor der Sitzung den Mitgliedern bekanntzumachen.

„(11) Ist eine epidemische Lage von landesweiter Tragweite nach § 11 des Infektionsschutz- und Befugnisgesetzes NRW festgestellt, kann die oder der Vorsitzende des Verbandsrates auf Antrag des Vorstandes entscheiden, dass die Verbandsversammlung ohne physische Präsenz der Delegierten oder der in Absatz 8 genannten Vertreterinnen und Vertreter als virtuelle Verbandsversammlung abgehalten wird, sofern

1. die Bild- und Tonübertragung der gesamten Versammlung erfolgt,
2. die Stimmrechtsausübung der Delegierten über elektronische Kommunikation gesichert ist und
3. den Delegierten eine Fragemöglichkeit im Wege der elektronischen Kommunikation eingeräumt wird.

Die Bestimmungen in den Absätzen 1 und 3 bis 10 gelten für die virtuelle Verbandsversammlung entsprechend. Die Beteiligung der Öffentlichkeit erfolgt gemäß Satz 1 Nummer 1. Näheres regelt die Satzung.

(12) Unter den Voraussetzungen des Absatzes 11 kann die oder der Vorsitzende des Verbandsrates auf Antrag des Vorstandes statt der Einberufung einer virtuellen Verbandsversammlung auch eine Beschlussfassung der Verbandsversammlung oder Wahlen der Delegierten im Umlaufverfahren herbeiführen, wenn sich mindestens die Hälfte der Delegierten mit der schriftlichen Ab-

gabe der Stimmen einverstanden erklärt. Die Stimmabgabe erfolgt auf schriftlichem Wege. Für das Umlaufverfahren gelten die Bestimmungen in den Absätzen 4 bis 6 entsprechend.“

2. Dem § 18 wird folgender Absatz 8 angefügt:

§ 18 Sitzungen des Verbandsrates, Beschlußfassung

(1) Die oder der Vorsitzende des Verbandsrates lädt die Mitglieder des Verbandsrates unter Angabe der Tagesordnung mit mindestens zweiwöchiger Frist zu den Sitzungen und leitet sie. Der Vorstand und die Abteilungsleiterinnen oder Abteilungsleiter nehmen ohne Stimmrecht an den Sitzungen teil.

(2) Im Jahr sind mindestens zwei Sitzungen des Verbandsrates abzuhalten. Die oder der Vorsitzende muß eine Sitzung anberaumen, wenn mindestens fünf Mitglieder des Verbandsrates oder der Vorstand dies schriftlich unter Angabe des Beratungsgegenstandes bei der oder bei dem Vorsitzenden beantragen oder die Aufsichtsbehörde dies verlangt.

(3) Der Verbandsrat ist beschlußfähig, wenn alle Mitglieder rechtzeitig geladen und mindestens acht Mitglieder anwesend sind. Eine Stellvertreterin oder ein Stellvertreter darf nur dann an den Sitzungen des Verbandsrates teilnehmen, wenn das Mitglied verhindert ist. Bei Beschlußunfähigkeit kann die oder der Vorsitzende eine neue Sitzung anberaumen, in der der Verbandsrat bei gleicher Tagesordnung ohne Rücksicht auf die Zahl der Anwesenden beschlußfähig ist. Hierauf muß in der Ladung hingewiesen werden.

(4) Der Beschlußfähigkeit steht nicht entgegen, daß für vorzeitig ausgeschiedene Mitglieder des Verbandsrates noch keine Ersatzwahl vorgenommen wurde.

(5) Der Verbandsrat bildet seinen Willen mit der Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen, wobei jedes Mitglied des Verbandsrates eine Stimme hat. Bei Beschlüssen und Wahlen zählen Stimmhaltungen und ungültige Stimmen zur Feststellung der

„(8) Unter den Voraussetzungen des § 15 Absatz 11 kann die oder der Vorsitzende des Verbandsrates auf Antrag des Vorstands eine virtuelle Verbandssitzung einberufen oder abweichend von Absatz 6 mit einer Zweidrittel-Mehrheit des Verbandsrates eine Beschlussfassung im Umlaufverfahren herbeiführen. Auf eine Bildübertragung kann dabei verzichtet werden. Die Bestimmungen in den Absätzen 1 und 3 bis 5 gelten entsprechend.“

Artikel 2 **Änderung des Eifel-Rur-Verbands-** **gesetzes**

Das Eifel-Rur-Verbandsgesetz vom 7. Februar 1990 (GV. NRW. S. 106), das zuletzt durch Artikel 4 des Gesetzes vom 8. Juli 2016 (GV. NRW. S. 559) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Dem § 15 werden die folgenden Absätze 11 und 12 angefügt:

Beschlußfähigkeit, nicht aber zur Berechnung der Mehrheit mit. Stimmgleichheit bedeutet Ablehnung.

(6) Auf schriftlichem Wege ergangene Beschlüsse sind gültig, wenn sie von allen Mitgliedern des Verbandsrates einstimmig gefaßt worden sind. Das Ergebnis ist spätestens in der nächsten Sitzung des Verbandsrates bekanntzugeben.

(7) Über die Sitzungen des Verbandsrates sind Niederschriften zu fertigen. Beschlüsse sind besonders zu kennzeichnen. Die Niederschriften sind von der oder von dem Vorsitzenden und von einem weiteren Mitglied des Verbandsrates zu unterzeichnen.

Gesetz über den Wasserverband Eifel- **Rur (Eifel-Rur-Verbandsgesetz - Eifel-** **RurVG -)**

§ 15 **Sitzungen der Verbandsversammlung,** **Beschlußfassung**

(1) Die oder der Vorsitzende des Verbandsrates lädt die Delegierten (§ 12 Abs. 1) unter Angabe der Tagesordnung mit mindestens dreiwöchiger Frist zu den Sitzungen und unterrichtet die Mitglieder des Verbandsrates.

(2) Die Verbandsversammlung ist jährlich mindestens einmal einzuberufen. Sie ist

grundsätzlich öffentlich; das Nähere regelt die Satzung. Sie ist ferner einzuberufen, wenn dies bei der oder dem Vorsitzenden des Verbandsrates

a) vom Vorstand oder

b) von mindestens einem Drittel der Delegierten

schriftlich unter Angabe des Beratungsgegenstandes beantragt wird.

(3) Die oder der Vorsitzende des Verbandsrates leitet die Sitzungen der Verbandsversammlung. Die weiteren Mitglieder des Verbandsrates und der Vorstand sollen an den Sitzungen teilnehmen. Die Mitglieder des Verbandsrates und der Vorstand sind nicht stimmberechtigt. Entsprechendes gilt für die oder den gemäß § 17 Abs. 2 Satz 2 bestimmte Dezernentin oder bestimmten Dezernenten.

(4) Die Verbandsversammlung ist beschlußfähig, wenn alle Delegierten rechtzeitig geladen sind und mindestens die Hälfte aller Delegierten anwesend ist. Bei Beschlußunfähigkeit kann die oder der Vorsitzende eine neue Sitzung anberaumen, in der die Verbandsversammlung bei gleicher Tagesordnung ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Delegierten beschlußfähig ist. Hierauf muß in der Ladung hingewiesen werden.

(5) Der Beschlußfähigkeit steht nicht entgegen, daß für vorzeitig ausgeschiedene Delegierte noch keine Ersatzwahl oder Ersatzberufung vorgenommen wurde.

(6) Die Verbandsversammlung bildet ihren Willen mit der Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Bei Beschlüssen und Wahlen zählen Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen zur Feststellung der Beschlußfähigkeit, nicht aber zur Berechnung der Mehrheit mit. Stimmgleichheit bedeutet Ablehnung.

(7) Über die Sitzungen der Verbandsversammlung sind Niederschriften zu fertigen. Beschlüsse sind besonders zu kennzeichnen. Die Niederschriften sind von der oder dem Vorsitzenden des Verbandsrates und

von einer oder einem von der Verbandsversammlung zu bestimmenden Delegierten zu unterzeichnen.

(8) Je eine Vertreterin oder ein Vertreter der Bezirksregierung Arnsberg als obere Bergbehörde und der Bezirksregierung kann mit beratender Stimme an den Sitzungen der Verbandsversammlung teilnehmen. Eine gemeinsame Vertreterin oder ein gemeinsamer Vertreter der anerkannten Naturschutzvereinigungen, die im Sinne des § 63 des Bundesnaturschutzgesetzes vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), das zuletzt durch Artikel 421 der Verordnung vom 31. August 2015 (BGBl. I S. 1474) geändert worden ist, nach ihrer Satzung landesweit tätig sind, kann mit beratender Stimme an den öffentlichen Sitzungen der Verbandsversammlung teilnehmen.

(9) Die Vertreterinnen oder Vertreter nach Absatz 8 werden zum selben Zeitpunkt und im selben Umfang für die Sitzungen unterrichtet wie die Delegierten.

(10) Die Mitglieder, die ausschließlich durch Delegierte nach § 12 Abs. 3 vertreten werden, können als Zuhörer an den Sitzungen der Verbandsversammlung teilnehmen. Ort, Zeitpunkt und Tagesordnung sind mindestens drei Wochen vor der Sitzung den Mitgliedern bekanntzumachen.

„(11) Ist eine epidemische Lage von landesweiter Tragweite nach § 11 des Infektionsschutz- und Befugnisgesetzes NRW festgestellt, kann die oder der Vorsitzende des Verbandsrates auf Antrag des Vorstandes entscheiden, dass die Verbandsversammlung ohne physische Präsenz der Delegierten oder der in Absatz 8 genannten Vertreterinnen und Vertreter als virtuelle Verbandsversammlung abgehalten wird, sofern

1. die Bild- und Tonübertragung der gesamten Versammlung erfolgt,
2. die Stimmrechtsausübung der Delegierten über elektronische Kommunikation gesichert ist und

3. den Delegierten eine Fragemöglichkeit im Wege der elektronischen Kommunikation eingeräumt wird.

Die Bestimmungen in den Absätzen 1 und 3 bis 10 gelten für die virtuelle Verbandsversammlung entsprechend.

Die Beteiligung der Öffentlichkeit erfolgt gemäß Satz 1 Nummer 1. Näheres regelt die Satzung.

(12) Unter den Voraussetzungen des Absatzes 11 kann die oder der Vorsitzende des Verbandsrates auf Antrag des Vorstands statt der Einberufung einer virtuellen Verbandsversammlung auch eine Beschlussfassung der Verbandsversammlung oder Wahlen der Delegierten im Umlaufverfahren herbeiführen, wenn sich mindestens die Hälfte der Delegierten mit der schriftlichen Abgabe der Stimmen einverstanden erklärt. Die Stimmabgabe erfolgt auf schriftlichem Wege. Für das Umlaufverfahren gelten die Bestimmungen in den Absätzen 4 bis 6 entsprechend.“

2. Dem § 18 wird folgender Absatz 8 angefügt:

§ 18 Sitzungen des Verbandsrates, Beschlussfassung

(1) Die oder der Vorsitzende des Verbandsrates lädt die Mitglieder des Verbandsrates unter Angabe der Tagesordnung mit mindestens zweiwöchiger Frist zu den Sitzungen und leitet sie.

(2) Im Jahr sind mindestens zwei Sitzungen des Verbandsrates abzuhalten. Die oder der Vorsitzende muß eine Sitzung anberaumen, wenn mindestens fünf Mitglieder des Verbandsrates oder der Vorstand dies schriftlich unter Angabe des Beratungsgegenstandes bei der oder bei dem Vorsitzenden beantragen oder die Aufsichtsbehörde dies verlangt.

(3) Der Verbandsrat ist beschlußfähig, wenn alle Mitglieder rechtzeitig geladen und mindestens acht Mitglieder anwesend sind. Eine Stellvertreterin oder ein Stellvertreter darf nur dann an den Sitzungen des Verbandsrates teilnehmen, wenn das Mitglied verhindert ist. Bei Beschlußunfähigkeit kann die oder der Vorsitzende eine neue Sitzung anberaumen.

men, in der der Verbandsrat bei gleicher Tagesordnung ohne Rücksicht auf die Zahl der Anwesenden beschlußfähig ist. Hierauf muß in der Ladung hingewiesen werden.

(4) Der Beschlußfähigkeit steht nicht entgegen, daß für vorzeitig ausgeschiedene Mitglieder des Verbandsrates noch keine Ersatzwahl vorgenommen wurde.

(5) Der Verbandsrat bildet seinen Willen mit der Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen, wobei jedes Mitglied des Verbandsrates eine Stimme hat. Bei Beschlüssen und Wahlen zählen Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen zur Feststellung der Beschlußfähigkeit, nicht aber zur Berechnung der Mehrheit mit. Stimmengleichheit bedeutet Ablehnung.

(6) Auf schriftlichem Wege ergangene Beschlüsse sind gültig, wenn sie von allen Mitgliedern des Verbandsrates einstimmig gefaßt worden sind. Das Ergebnis ist spätestens in der nächsten Sitzung des Verbandsrates bekanntzugeben.

(7) Über die Sitzungen des Verbandsrates sind Niederschriften zu fertigen. Beschlüsse sind besonders zu kennzeichnen. Die Niederschriften sind von der oder von dem Vorsitzenden und von einem weiteren Mitglied des Verbandsrates zu unterzeichnen.

„(8) Unter den Voraussetzungen des § 15 Absatz 11 kann die oder der Vorsitzende des Verbandsrates auf Antrag des Vorstands eine virtuelle Verbandsratssitzung einberufen oder abweichend von Absatz 6 mit einer Zweidrittel-Mehrheit des Verbandsrates eine Beschlussfassung im Umlaufverfahren herbeiführen. Auf eine Bildübertragung kann dabei verzichtet werden. Die Bestimmungen in den Absätzen 1 und 3 bis 5 gelten entsprechend.“

Artikel 3 Änderung des Emschergenossen- schaftsgesetzes

Das Emschergenossenschaftsgesetz vom 7. Februar 1990 (GV. NRW. S. 144), das zuletzt durch Artikel 5 des Gesetzes vom

Gesetz über die Emschergenossenschaft (Emschergenossenschaftsgesetz - Em- scherGG -)

8. Juli 2016 (GV. NRW. S. 559) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Dem § 14 werden die folgenden Absätze 11 und 12 angefügt:

§ 14
Sitzungen der Genossenschaftsversammlung, Beschlußfassung

(1) Die oder der Vorsitzende des Genossenschaftsrates lädt die Delegierten (§ 11 Abs. 1) unter Angabe der Tagesordnung mit mindestens dreiwöchiger Frist zu den Sitzungen ein und unterrichtet die Mitglieder des Genossenschaftsrates.

(2) Die Genossenschaftsversammlung ist jährlich mindestens einmal einzuberufen. Sie ist grundsätzlich öffentlich; das Nähere regelt die Satzung. Sie ist ferner einzuberufen, wenn dies bei der oder bei dem Vorsitzenden des Genossenschaftsrates

- a) vom Vorstand oder
- b) von mindestens einem Drittel der Delegierten

schriftlich unter Angabe des Beratungsgegenstandes beantragt wird.

(3) Die oder der Vorsitzende des Genossenschaftsrates leitet die Sitzungen der Genossenschaftsversammlung. Die weiteren Mitglieder des Genossenschaftsrates und der Vorstand sollen an den Sitzungen teilnehmen. Die Mitglieder des Genossenschaftsrates und der Vorstand sind nicht stimmberechtigt.

(4) Die Genossenschaftsversammlung ist beschlußfähig, wenn alle Delegierten rechtzeitig geladen sind und mindestens die Hälfte aller Delegierten anwesend ist. Bei Beschlußunfähigkeit kann die oder der Vorsitzende eine neue Sitzung anberaumen, in der die Genossenschaftsversammlung bei gleicher Tagesordnung ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Delegierten beschlußfähig ist. Hierauf muß in der Ladung hingewiesen werden.

(5) Der Beschlußfähigkeit steht nicht entgegen, daß für vorzeitig ausgeschiedene Delegierte noch keine Ersatzwahl oder Ersatzberufung vorgenommen wurde.

(6) Die Genossenschaftsversammlung bildet ihren Willen mit der Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Bei Beschlüssen und Wahlen zählen Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen zur Feststellung der Beschlußfähigkeit, nicht aber zur Berechnung der Mehrheit mit. Stimmengleichheit bedeutet Ablehnung.

(7) Über die Sitzungen der Genossenschaftsversammlung sind Niederschriften zu fertigen. Beschlüsse sind besonders zu kennzeichnen. Die Niederschriften sind von der oder dem Vorsitzenden des Genossenschaftsrates und von einer oder einem von der Genossenschaftsversammlung zu bestimmenden Delegierten zu unterzeichnen.

(8) Je eine Vertreterin oder ein Vertreter der Bezirksregierung Arnsberg als obere Bergbehörde und der im Genossenschaftsgebiet zuständigen Bezirksregierungen kann mit beratender Stimme an den Sitzungen der Genossenschaftsversammlung teilnehmen. Eine gemeinsame Vertreterin oder ein gemeinsamer Vertreter der anerkannten Naturschutzvereinigungen, die im Sinne des § 63 des Bundesnaturschutzgesetzes vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), das zuletzt durch Artikel 421 der Verordnung vom 31. August 2015 (BGBl. I S. 1474) geändert worden ist, nach ihrer Satzung landesweit tätig sind, kann mit beratender Stimme an den öffentlichen Sitzungen der Verbandsversammlung teilnehmen.

(9) Die Vertreterinnen oder Vertreter nach Absatz 8 werden zum selben Zeitpunkt und im selben Umfang für die Sitzungen unterrichtet wie die Delegierten.

(10) Die Genossen, die ausschließlich durch Delegierte nach § 11 Abs. 3 vertreten werden, können als Zuhörer an den Sitzungen der Genossenschaftsversammlung teilnehmen. Ort, Zeitpunkt und Tagesordnung sind mindestens drei Wochen vor der Sitzung den Genossen bekanntzumachen.

„(11) Ist eine epidemische Lage von landesweiter Tragweite nach § 11 des Infektionsschutz- und Befugnisgesetzes NRW festgestellt, kann die oder der Vorsitzende des Verbandsrates auf Antrag des Vorstandes ent-

scheiden, dass die Genossenschaftsversammlung ohne physische Präsenz der Delegierten oder der in Absatz 8 genannten Vertreterinnen und Vertreter als virtuelle Genossenschaftsversammlung abgehalten wird, sofern

1. die Bild- und Tonübertragung der gesamten Versammlung erfolgt,
2. die Stimmrechtsausübung der Delegierten über elektronische Kommunikation gesichert ist und
3. den Delegierten eine Fragemöglichkeit im Wege der elektronischen Kommunikation eingeräumt wird.

Die Bestimmungen in den Absätzen 1 und 3 bis 10 gelten für die virtuelle Genossenschaftsversammlung entsprechend. Die Beteiligung der Öffentlichkeit erfolgt gemäß Satz 1 Nummer 1. Näheres regelt die Satzung.

(12) Unter den Voraussetzungen des Absatzes 11 kann die oder der Vorsitzende des Genossenschaftsrates auf Antrag des Vorstands statt der Einberufung einer virtuellen Genossenschaftsversammlung auch eine Beschlussfassung der Genossenschaftsversammlung oder Wahlen der Delegierten im Umlaufverfahren herbeiführen, wenn sich mindestens die Hälfte der Delegierten mit der schriftlichen Abgabe der Stimmen einverstanden erklären. Die Stimmabgabe erfolgt auf schriftlichem Wege. Für das Umlaufverfahren gelten die Bestimmungen in den Absätzen 4 bis 6 entsprechend.“

2. Dem § 17 wird folgender Absatz 8 angefügt:

§ 17

Sitzungen des Genossenschaftsrates, Beschlussfassung

(1) Die oder der Vorsitzende des Genossenschaftsrates lädt die Mitglieder des Genossenschaftsrates unter Angabe der Tagesordnung mit mindestens zweiwöchiger Frist zu den Sitzungen und leitet sie.

(2) Im Jahr sind mindestens zwei Sitzungen des Genossenschaftsrates abzuhalten. Die

oder der Vorsitzende muß eine Sitzung anberaumen, wenn mindestens fünf Mitglieder des Genossenschaftsrates oder der Vorstand dies schriftlich unter Angabe des Beratungsgegenstandes bei der oder bei dem Vorsitzenden beantragen oder die Aufsichtsbehörde dies verlangt.

(3) Der Genossenschaftsrat ist beschlußfähig, wenn alle Mitglieder rechtzeitig geladen und mindestens acht Mitglieder anwesend sind. Eine Stellvertreterin oder ein Stellvertreter darf nur dann an den Sitzungen des Genossenschaftsrates teilnehmen, wenn das Mitglied verhindert ist. Bei Beschlußunfähigkeit kann die oder der Vorsitzende eine neue Sitzung anberaumen, in der der Genossenschaftsrat bei gleicher Tagesordnung ohne Rücksicht auf die Zahl der Anwesenden beschlußfähig ist. Hierauf muß in der Ladung hingewiesen werden.

(4) Der Beschlußfähigkeit steht nicht entgegen, daß für vorzeitig ausgeschiedene Mitglieder des Genossenschaftsrates noch keine Ersatzwahl vorgenommen wurde.

(5) Der Genossenschaftsrat bildet seinen Willen mit der Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen, wobei jedes Mitglied des Genossenschaftsrates eine Stimme hat. Bei Beschlüssen und Wahlen zählen Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen zur Feststellung der Beschlußfähigkeit, nicht aber zur Berechnung der Mehrheit mit. Stimmengleichheit bedeutet Ablehnung.

(6) Auf schriftlichem Wege ergangene Beschlüsse sind gültig, wenn sie von allen Mitgliedern des Genossenschaftsrates einstimmig gefaßt worden sind. Das Ergebnis ist spätestens in der nächsten Sitzung des Genossenschaftsrates bekanntzugeben.

(7) Über die Sitzungen des Genossenschaftsrates sind Niederschriften zu fertigen. Beschlüsse sind besonders zu kennzeichnen. Die Niederschriften sind von der oder von dem Vorsitzenden und von einem weiteren Mitglied des Genossenschaftsrates zu unterzeichnen.

„(8) Unter den Voraussetzungen des § 14 Absatz 11 kann die oder der Vorsitzende des Genossenschaftsrates auf Antrag des Vor-

stands eine virtuelle Genossenschaftsratssitzung einberufen oder abweichend von Absatz 6 mit einer Zweidrittel-Mehrheit des Genossenschaftsrates eine Beschlussfassung im Umlaufverfahren herbeiführen. Auf eine Bildübertragung kann dabei verzichtet werden. Die Bestimmungen in den Absätzen 1 und 3 bis 5 gelten entsprechend.“

Artikel 4 **Änderung des Gesetzes über den Erftverband**

Das Gesetz über den Erftverband in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. Januar 1986 (GV. NRW. S. 54), das zuletzt durch Artikel 6 des Gesetzes vom 8. Juli 2016 (GV. NRW. S. 559) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Dem § 22 werden die folgenden Absätze 11 und 12 angefügt:

Bekanntmachung der Neufassung des Gesetzes über den Erftverband (ErftVG)

§ 22 **Sitzungen der Delegiertenversammlung, Beschlussfassung**

(1) Die oder der Vorsitzende des Verbandsrates lädt die Delegierten unter Angabe der Tagesordnung mit mindestens dreiwöchiger Frist zu den Sitzungen und unterrichtet die Mitglieder des Verbandsrates, den Vorstand und die Abteilungsleiterinnen und Abteilungsleiter.

(2) Die Delegiertenversammlung ist jährlich mindestens einmal einzuberufen. Sie ist grundsätzlich öffentlich; das Nähere regelt die Satzung. Sie ist ferner einzuberufen, wenn dies bei der oder bei dem Vorsitzenden des Verbandsrates

- a) vom Vorstand oder
- b) von mindestens einem Drittel der Delegierten

schriftlich unter Angabe des Beratungsgegenstandes beantragt wird.

(3) Die oder der Vorsitzende des Verbandsrates leitet die Sitzungen der Delegiertenversammlung. Die weiteren Mitglieder des Verbandsrates, der Vorstand und die Abteilungsleiterinnen oder Abteilungsleiter sollen an den Sitzungen teilnehmen. Die Mitglieder

des Verbandsrates, der Vorstand und die Abteilungsleiterinnen oder Abteilungsleiter sind nicht stimmberechtigt.

(4) Die Delegiertenversammlung ist beschlußfähig, wenn alle Delegierten rechtzeitig geladen sind und mindestens die Hälfte aller Delegierten anwesend ist. Bei Beschlussunfähigkeit kann die oder der Vorsitzende eine neue Sitzung anberaumen, in der die Delegiertenversammlung bei gleicher Tagesordnung ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Delegierten beschlußfähig ist. Hierauf muß in der Ladung hingewiesen werden.

(5) Der Beschlussfähigkeit steht nicht entgegen, daß für vorzeitig ausgeschiedene Delegierte noch keine Ersatzwahl oder Ersatzberufung vorgenommen wurde.

(6) Die Delegiertenversammlung bildet ihren Willen mit der Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen, wobei jede oder jeder Delegierte eine Stimme hat. Bei Beschlüssen und Wahlen zählen Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen zur Feststellung der Beschlussfähigkeit, nicht aber zur Berechnung der Mehrheit mit. Stimmengleichheit bedeutet Ablehnung.

(7) Über die Sitzungen der Delegiertenversammlung sind Niederschriften zu fertigen. Beschlüsse sind besonders zu kennzeichnen. Die Niederschriften sind von der oder von dem Vorsitzenden des Verbandsrates und von einer oder einem von der Delegiertenversammlung zu bestimmenden Delegierten zu unterzeichnen.

(8) Je eine Vertreterin oder ein Vertreter der Bezirksregierung Arnsberg als obere Bergbehörde und der im Verbandsgebiet zuständigen Bezirksregierungen können mit beratender Stimme an den Sitzungen der Delegiertenversammlung teilnehmen. Eine gemeinsame Vertreterin oder ein gemeinsamer Vertreter der anerkannten Naturschutzvereinigungen, die im Sinne des § 63 des Bundesnaturschutzgesetzes vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), das zuletzt durch Artikel 421 der Verordnung vom 31. August 2015 (BGBl. I S. 1474) geändert worden ist, nach ihrer Satzung landesweit tätig sind, kann mit

beratender Stimme an den öffentlichen Sitzungen der Verbandsversammlung teilnehmen.

(9) Die Vertreterinnen oder Vertreter nach Absatz 8 werden zum selben Zeitpunkt und im selben Umfang für die Sitzungen unterrichtet wie die Delegierten.

(10) Die Mitglieder des Verbandes, die nicht selbst Delegierte stellen, können als Zuhörer an den Sitzungen der Delegiertenversammlung teilnehmen. Ort, Zeitpunkt und Tagesordnung sind mindestens drei Wochen vor der Sitzung den Mitgliedern bekanntzumachen.

„(11) Ist eine epidemische Lage von landesweiter Tragweite nach § 11 des Infektionsschutz- und Befugnisgesetzes NRW festgestellt, kann die oder der Vorsitzende des Verbandsrates auf Antrag des Vorstandes entscheiden, dass die Delegiertenversammlung ohne physische Präsenz der Delegierten oder der in Absatz 8 genannten Vertreterinnen und Vertreter als virtuelle Delegiertenversammlung abgehalten wird, sofern

1. die Bild- und Tonübertragung der gesamten Versammlung erfolgt,
2. die Stimmrechtsausübung der Delegierten über elektronische Kommunikation gesichert ist und
3. den Delegierten eine Fragemöglichkeit im Wege der elektronischen Kommunikation eingeräumt wird.

Die Bestimmungen in den Absätzen 1 und 3 bis 10 gelten für die virtuelle Delegiertenversammlung entsprechend.

Die Beteiligung der Öffentlichkeit erfolgt gemäß Satz 1 Nummer 1. Näheres regelt die Satzung.

(12) Unter den Voraussetzungen des Absatzes 11 kann die oder der Vorsitzende des Verbandsrates auf Antrag des Vorstandes statt der Einberufung einer virtuellen Delegiertenversammlung auch eine Beschlussfassung der Delegiertenversammlung oder Wahlen der Delegierten im Umlaufverfahren herbeiführen, wenn sich mindestens die

Hälfte der Delegierten mit der schriftlichen Abgabe der Stimmen einverstanden erklärt. Die Stimmabgabe erfolgt auf schriftlichem Wege. Für das Umlaufverfahren gelten die Bestimmungen in den Absätzen 4 bis 6 entsprechend.“

2. Dem § 26 wird folgender Absatz 8 angefügt:

§ 26 Sitzungen des Verbandsrates, Beschlußfassung

(1) Die oder der Vorsitzende des Verbandsrates lädt die Mitglieder des Verbandsrates unter Angabe der Tagesordnung mit mindestens zweiwöchiger Frist zu den Sitzungen und leitet sie. Der Vorstand und die Abteilungsleiterinnen oder Abteilungsleiter nehmen ohne Stimmrecht an den Sitzungen teil.

(2) Im Jahr sind mindestens zwei Sitzungen des Verbandsrates abzuhalten. Die oder der Vorsitzende muss eine Sitzung anberaumen, wenn mindestens fünf Mitglieder des Verbandsrates oder der Vorstand dies schriftlich unter Angabe des Beratungsgegenstandes bei der oder bei dem Vorsitzenden beantragen oder die Aufsichtsbehörde dies verlangt.

(3) Der Verbandsrat ist beschlussfähig, wenn alle Mitglieder rechtzeitig geladen und mindestens acht Mitglieder anwesend sind. Eine Stellvertreterin oder ein Stellvertreter darf nur dann an den Sitzungen des Verbandsrates teilnehmen, wenn das Mitglied verhindert ist. Bei Beschlussunfähigkeit kann die oder der Vorsitzende eine neue Sitzung anberaumen, in der der Verbandsrat bei gleicher Tagesordnung ohne Rücksicht auf die Zahl der Anwesenden beschlussfähig ist. Hierauf muss in der Ladung hingewiesen werden.

(4) Der Beschlussfähigkeit steht nicht entgegen, daß für vorzeitig ausgeschiedene Mitglieder des Verbandsrates noch keine Ersatzwahl vorgenommen wurde.

(5) Der Verbandsrat bildet seinen Willen mit der Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen, wobei jedes Mitglied des Verbandsrates eine Stimme hat. Bei Beschlüssen und Wahlen zählen Stimmhaltungen und ungültige Stimmen zur Feststellung der

„(8) Unter den Voraussetzungen des § 22 Absatz 11 kann die oder der Vorsitzende des Verbandsrates auf Antrag des Vorstands eine virtuelle Verbandsratssitzung einberufen oder abweichend von Absatz 6 mit einer Zweidrittel-Mehrheit des Verbandsrates eine Beschlussfassung im Umlaufverfahren herbeiführen. Auf eine Bildübertragung kann dabei verzichtet werden. Die Bestimmungen in den Absätzen 1 und 3 bis 5 gelten entsprechend.“

Artikel 5

Änderung des Linksniederrheinischen Entwässerungs-Genossenschafts-Gesetzes

Das Linksniederrheinische Entwässerungs-Genossenschafts-Gesetz vom 7. Februar 1990 (GV. NRW. S. 210), das zuletzt durch Artikel 7 des Gesetzes vom 8. Juli 2016 (GV. NRW. S. 559) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Dem § 15 werden die folgenden Absätze 11 und 12 angefügt:

Beschlussfähigkeit, nicht aber zur Berechnung der Mehrheit mit. Stimmgleichheit bedeutet Ablehnung.

(6) Auf schriftlichem Wege ergangene Beschlüsse sind gültig, wenn sie von allen Mitgliedern des Verbandsrates einstimmig gefasst worden sind. Das Ergebnis ist spätestens in der nächsten Sitzung des Verbandsrates bekanntzugeben.

(7) Über die Sitzungen des Verbandsrates sind Niederschriften zu fertigen. Beschlüsse sind besonders zu kennzeichnen. Die Niederschriften sind von der oder von dem Vorsitzenden und von einem weiteren Mitglied des Verbandsrates zu unterzeichnen.

Gesetz über die Linksniederrheinische Entwässerungs-Genossenschaft (Linksniederrheinisches Entwässerungs-Genossenschafts-Gesetz - LINEGG -)

§ 15

Sitzungen der Genossenschaftsversammlung, Beschlussfassung

(1) Die oder der Vorsitzende des Genossenschaftsrates lädt die Delegierten (§ 12 Abs. 1) unter Angabe der Tagesordnung mit mindestens dreiwöchiger Frist zu den Sitzungen und unterrichtet die Mitglieder des Genossenschaftsrates, den Vorstand und die Dezernentinnen und Dezernenten.

(2) Die Genossenschaftsversammlung ist jährlich mindestens einmal einzuberufen. Sie ist grundsätzlich öffentlich; das Nähere regelt die Satzung. Sie ist ferner einzuberufen, wenn dies bei der oder dem Vorsitzenden des Genossenschaftsrates

- a) vom Vorstand oder
- b) von mindestens einem Drittel der Delegierten

schriftlich unter Angabe des Beratungsgegenstandes beantragt wird.

(3) Die oder der Vorsitzende des Genossenschaftsrates leitet die Sitzungen der Genossenschaftsversammlung. Die weiteren Mitglieder des Genossenschaftsrates, der Vorstand und die Dezernentinnen oder Dezernenten sollen an den Sitzungen teilnehmen. Die Mitglieder des Genossenschaftsrates, der Vorstand und die Dezernentinnen oder Dezernenten sind nicht stimmberechtigt. Entsprechendes gilt für die oder den gemäß § 17 Abs. 1 Satz 2 bestimmte Dezernentin oder bestimmten Dezernenten.

(4) Die Genossenschaftsversammlung ist beschlußfähig, wenn alle Delegierten rechtzeitig geladen sind und mindestens die Hälfte aller Delegierten anwesend ist. Bei Beschlußunfähigkeit kann die oder der Vorsitzende eine neue Sitzung anberaumen, in der die Genossenschaftsversammlung bei gleicher Tagesordnung ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Delegierten beschlußfähig ist. Hierauf muß in der Ladung hingewiesen werden.

(5) Der Beschlußfähigkeit steht nicht entgegen, daß für vorzeitig ausgeschiedene Delegierte noch keine Ersatzwahl oder Ersatzberufung vorgenommen wurde.

(6) Die Genossenschaftsversammlung bildet ihren Willen mit der Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Bei Beschlüssen und Wahlen zählen Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen zur Feststellung der Beschlußfähigkeit, nicht aber zur Berechnung der Mehrheit mit. Stimmengleichheit bedeutet Ablehnung.

(7) Über die Sitzungen der Genossenschaftsversammlung sind Niederschriften zu

fertigen. Beschlüsse sind besonders zu kennzeichnen. Die Niederschriften sind von der oder dem Vorsitzenden des Genossenschaftsrates und von einer oder einem von der Genossenschaftsversammlung zu bestimmenden Delegierten zu unterzeichnen.

(8) Je eine Vertreterin oder ein Vertreter der Bezirksregierung Arnsberg als obere Bergbehörde und der Bezirksregierung kann mit beratender Stimme an den Sitzungen der Genossenschaftsversammlung teilnehmen. Eine gemeinsame Vertreterin oder ein gemeinsamer Vertreter der anerkannten Naturschutzvereinigungen, die im Sinne des § 63 des Bundesnaturschutzgesetzes vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), das zuletzt durch Artikel 421 der Verordnung vom 31. August 2015 (BGBl. I S. 1474) geändert worden ist, nach ihrer Satzung landesweit tätig sind, kann mit beratender Stimme an den öffentlichen Sitzungen der Verbandsversammlung teilnehmen.

(9) Die Vertreterinnen oder Vertreter nach Absatz 8 werden zum selben Zeitpunkt und im selben Umfang für die Sitzungen unterrichtet wie die Delegierten.

(10) Die Genossen, die ausschließlich durch Delegierte nach § 12 Abs. 3 vertreten werden, können als Zuhörer an den Sitzungen der Genossenschaftsversammlung teilnehmen. Ort, Zeitpunkt und Tagesordnung sind mindestens drei Wochen vor der Sitzung den Genossen bekanntzumachen.

„(11) Ist eine epidemische Lage von landesweiter Tragweite nach § 11 des Infektionsschutz- und Befugnisgesetzes NRW festgestellt, kann die oder der Vorsitzende des Verbandsrates auf Antrag des Vorstandes entscheiden, dass die Genossenschaftsversammlung ohne physische Präsenz der Delegierten oder der in Absatz 8 genannten Vertreterinnen und Vertreter als virtuelle Genossenschaftsversammlung abgehalten wird, sofern

1. die Bild- und Tonübertragung der gesamten Versammlung erfolgt,
2. die Stimmrechtsausübung der Delegierten über elektronische Kommunikation gesichert ist und

3. den Delegierten eine Fragemöglichkeit im Wege der elektronischen Kommunikation eingeräumt wird.

Die Bestimmungen in den Absätzen 1 und 3 bis 10 gelten für die virtuelle Genossenschaftsversammlung entsprechend. Die Beteiligung der Öffentlichkeit erfolgt gemäß Satz 1 Nummer 1. Näheres regelt die Satzung.

(12) Unter den Voraussetzungen des Absatzes 11 kann die oder der Vorsitzende des Genossenschaftsrates auf Antrag des Vorstands statt der Einberufung einer virtuellen Genossenschaftsversammlung auch eine Beschlussfassung der Genossenschaftsversammlung oder Wahlen der Delegierten im Umlaufverfahren herbeiführen, wenn sich mindestens die Hälfte der Delegierten mit der schriftlichen Abgabe der Stimmen einverstanden erklärt. Die Stimmabgabe erfolgt auf schriftlichem Wege. Für das Umlaufverfahren gelten die Bestimmungen in den Absätzen 4 bis 6 entsprechend.“

2. Dem § 18 wird folgender Absatz 8 angefügt:

§ 18 Sitzungen des Genossenschaftsrates, Beschlussfassung

(1) Die oder der Vorsitzende des Genossenschaftsrates lädt die Mitglieder des Genossenschaftsrates unter Angabe der Tagesordnung mit mindestens zweiwöchiger Frist zu den Sitzungen und leitet sie.

(2) Im Jahr sind mindestens zwei Sitzungen des Genossenschaftsrates abzuhalten. Die oder der Vorsitzende muß eine Sitzung anberaumen, wenn mindestens fünf Mitglieder des Genossenschaftsrates oder der Vorstand dies schriftlich unter Angabe des Beratungsgegenstandes bei der oder bei dem Vorsitzenden beantragen oder die Aufsichtsbehörde dies verlangt.

(3) Der Genossenschaftsrat ist beschlußfähig, wenn alle Mitglieder rechtzeitig geladen und mindestens acht Mitglieder anwesend sind. Eine Stellvertreterin oder ein Stellvertreter darf nur dann an den Sitzungen des Genossenschaftsrates teilnehmen, wenn

das Mitglied verhindert ist. Bei Beschlußunfähigkeit kann die oder der Vorsitzende eine neue Sitzung anberaumen, in der der Genossenschaftsrat bei gleicher Tagesordnung ohne Rücksicht auf die Zahl der Anwesenden beschlußfähig ist. Hierauf muß in der Ladung hingewiesen werden.

(4) Der Beschlußfähigkeit steht nicht entgegen, daß für vorzeitig ausgeschiedene Mitglieder des Genossenschaftsrates noch keine Ersatzwahl vorgenommen wurde.

(5) Der Genossenschaftsrat bildet seinen Willen mit der Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen, wobei jedes Mitglied des Genossenschaftsrates eine Stimme hat. Bei Beschlüssen und Wahlen zählen Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen zur Feststellung der Beschlußfähigkeit, nicht aber zur Berechnung der Mehrheit mit. Stimmengleichheit bedeutet Ablehnung.

(6) Auf schriftlichem Wege ergangene Beschlüsse sind gültig, wenn sie von allen Mitgliedern des Genossenschaftsrates einstimmig gefaßt worden sind. Das Ergebnis ist spätestens in der nächsten Sitzung des Genossenschaftsrates bekanntzugeben.

(7) Über die Sitzungen des Genossenschaftsrates sind Niederschriften zu fertigen. Beschlüsse sind besonders zu kennzeichnen. Die Niederschriften sind von der oder von dem Vorsitzenden und von einem weiteren Mitglied des Genossenschaftsrates zu unterzeichnen.

„(8) Unter den Voraussetzungen des § 15 Absatz 11 kann die oder der Vorsitzende des Verbandsrates auf Antrag des Vorstands eine virtuelle Genossenschaftsratssitzung einberufen oder abweichend von Absatz 6 mit einer Zweidrittel-Mehrheit des Genossenschaftsrates eine Beschlussfassung im Umlaufverfahren herbeiführen. Auf eine Bildübertragung kann dabei verzichtet werden. Die Bestimmungen in den Absätzen 1 und 3 bis 5 gelten entsprechend.“

Artikel 6 **Änderung des Lippeverbandsgesetzes**

Das Lippeverbandsgesetz vom 7. Februar 1990 (GV. NRW. S. 162), das zuletzt durch Artikel 8 des Gesetzes 8. Juli 2016 (GV. NRW. S. 559) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. § 15 werden die folgenden Absätze 11 und 12 angefügt:

Gesetz über den Lippeverband (Lippeverbandsgesetz - LippeVG -)

§ 15 **Sitzungen der Verbandsversammlung, Beschlußfassung**

Sitzungen der Verbandsversammlung, Beschlußfassung

(1) Die oder der Vorsitzende des Verbandsrates lädt die Delegierten (§ 12 Abs. 1) unter Angabe der Tagesordnung mit mindestens dreiwöchiger Frist zu den Sitzungen und unterrichtet die Mitglieder des Verbandsrates.

(2) Die Verbandsversammlung ist jährlich mindestens einmal einzuberufen. Sie ist grundsätzlich öffentlich; das Nähere regelt die Satzung. Sie ist ferner einzuberufen, wenn dies bei der oder dem Vorsitzenden des Verbandsrates

a) vom Vorstand oder

b) von mindestens einem Drittel der Delegierten

schriftlich unter Angabe des Beratungsgegenstandes beantragt wird.

(3) Die oder der Vorsitzende des Verbandsrates leitet die Sitzungen der Verbandsversammlung. Die weiteren Mitglieder des Verbandsrates und der Vorstand sollen an den Sitzungen teilnehmen. Die Mitglieder des Verbandsrates und der Vorstand sind nicht stimmberechtigt.

(4) Die Verbandsversammlung ist beschlußfähig, wenn alle Delegierten rechtzeitig geladen sind und mindestens die Hälfte aller Delegierten anwesend ist. Bei Beschlußunfähigkeit kann die oder der Vorsitzende eine neue Sitzung anberaumen, in der die Verbandsversammlung bei gleicher Tagesordnung ohne Rücksicht auf die Zahl der anwe-

senden Delegierten beschlußfähig ist. Hierauf muß in der Ladung hingewiesen werden.

(5) Der Beschlußfähigkeit steht nicht entgegen, daß für vorzeitig ausgeschiedene Delegierte noch keine Ersatzwahl oder Ersatzberufung vorgenommen wurde.

(6) Die Verbandsversammlung bildet ihren Willen mit der Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Bei Beschlüssen und Wahlen zählen Stimmhaltungen und ungültige Stimmen zur Feststellung der Beschlußfähigkeit, nicht aber zur Berechnung der Mehrheit mit. Stimmgleichheit bedeutet Ablehnung.

(7) Über die Sitzungen der Verbandsversammlung sind Niederschriften zu fertigen. Beschlüsse sind besonders zu kennzeichnen. Die Niederschriften sind von der oder dem Vorsitzenden des Verbandsrates und von einer oder einem von der Verbandsversammlung zu bestimmenden Delegierten zu unterzeichnen.

(8) Je eine Vertreterin oder ein Vertreter der Bezirksregierung Arnsberg als obere Bergbehörde der im Verbandsgebiet zuständigen Bezirksregierungen und der Wasser- und Schifffahrtsdirektion West kann mit beratender Stimme an den Sitzungen der Verbandsversammlung teilnehmen. Eine gemeinsame Vertreterin oder ein gemeinsamer Vertreter der anerkannten Naturschutzvereinigungen, die im Sinne des § 63 des Bundesnaturschutzgesetzes vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), das zuletzt durch Artikel 421 der Verordnung vom 31. August 2015 (BGBl. I S. 1474) geändert worden ist, nach ihrer Satzung landesweit tätig sind, kann mit beratender Stimme an den öffentlichen Sitzungen der Verbandsversammlung teilnehmen.

(9) Die Vertreterinnen oder Vertreter nach Absatz 8 werden zum selben Zeitpunkt und im selben Umfang für die Sitzungen unterrichtet wie die Delegierten.

(10) Die Mitglieder, die ausschließlich durch Delegierte nach § 12 Abs. 3 vertreten werden, können als Zuhörer an den Sitzungen der Verbandsversammlung teilnehmen. Ort,

Zeitpunkt und Tagesordnung sind mindestens drei Wochen vor der Sitzung den Mitgliedern bekanntzumachen.

„(11) Ist eine epidemische Lage von landesweiter Tragweite nach § 11 des Infektionsschutz- und Befugnisgesetzes NRW festgestellt, kann die oder der Vorsitzende des Verbandsrates auf Antrag des Vorstandes entscheiden, dass die Verbandsversammlung ohne physische Präsenz der Delegierten oder der in Absatz 8 genannten Vertreterinnen und Vertreter als virtuelle Verbandsversammlung abgehalten wird, sofern

1. die Bild- und Tonübertragung der gesamten Versammlung erfolgt,
2. die Stimmrechtsausübung der Delegierten über elektronische Kommunikation gesichert ist und
3. den Delegierten eine Fragemöglichkeit im Wege der elektronischen Kommunikation eingeräumt wird.

Die Bestimmungen in den Absätzen 1 und 3 bis 10 gelten für die virtuelle Verbandsversammlung entsprechend. Die Beteiligung der Öffentlichkeit erfolgt gemäß Satz 1 Nummer 1. Näheres regelt die Satzung.

(12) Unter den Voraussetzungen des Absatzes 11 kann die oder der Vorsitzende des Verbandsrates auf Antrag des Vorstandes statt der Einberufung einer virtuellen Verbandsversammlung auch eine Beschlussfassung der Verbandsversammlung oder Wahlen der Delegierten im Umlaufverfahren herbeiführen, wenn sich mindestens die Hälfte der Delegierten mit der schriftlichen Abgabe der Stimmen einverstanden erklären. Die Stimmabgabe erfolgt auf schriftlichem Wege. Für das Umlaufverfahren gelten die Bestimmungen in den Absätzen 4 bis 6 entsprechend.“

2. Dem § 18 wird folgender Absatz 8 angefügt:

§ 18

Sitzungen des Verbandsrates, Beschlussfassung

(1) Die oder der Vorsitzende des Verbandsrates lädt die Mitglieder des Verbandsrates unter Angabe der Tagesordnung mit mindestens zweiwöchiger Frist zu den Sitzungen und leitet sie.

(2) Im Jahr sind mindestens zwei Sitzungen des Verbandsrates abzuhalten. Die oder der Vorsitzende muß eine Sitzung anberaumen, wenn mindestens fünf Mitglieder des Verbandsrates oder der Vorstand dies schriftlich unter Angabe des Beratungsgegenstandes bei der oder bei dem Vorsitzenden beantragen oder die Aufsichtsbehörde dies verlangt.

(3) Der Verbandsrat ist beschlußfähig, wenn alle Mitglieder rechtzeitig geladen und mindestens acht Mitglieder anwesend sind. Eine Stellvertreterin oder ein Stellvertreter darf nur dann an den Sitzungen des Verbandsrates teilnehmen, wenn das Mitglied verhindert ist. Bei Beschlußunfähigkeit kann die oder der Vorsitzende eine neue Sitzung anberaumen, in der der Verbandsrat bei gleicher Tagesordnung ohne Rücksicht auf die Zahl der Anwesenden beschlußfähig ist. Hierauf muß in der Ladung hingewiesen werden.

(4) Der Beschlußfähigkeit steht nicht entgegen, daß für vorzeitig ausgeschiedene Mitglieder des Verbandsrates noch keine Ersatzwahl oder Ersatzberufung vorgenommen wurde.

(5) Der Verbandsrat bildet seinen Willen mit der Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen, wobei jedes Mitglied des Verbandsrates eine Stimme hat. Bei Beschlüssen und Wahlen zählen Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen zur Feststellung der Beschlußfähigkeit, nicht aber zur Berechnung der Mehrheit mit. Stimmengleichheit bedeutet Ablehnung.

(6) Auf schriftlichem Wege ergangene Beschlüsse sind gültig, wenn sie von allen Mitgliedern des Verbandsrates einstimmig gefaßt worden sind. Das Ergebnis ist spätestens in der nächsten Sitzung des Verbandsrates bekanntzugeben.

„(8) Unter den Voraussetzungen des § 15 Absatz 11 kann die oder der Vorsitzende des Verbandsrates auf Antrag des Vorstands eine virtuelle Verbandsratssitzung einberufen oder abweichend von Absatz 6 mit einer Zweidrittel-Mehrheit des Verbandsrates eine Beschlussfassung im Umlaufverfahren herbeiführen. Auf eine Bildübertragung kann dabei verzichtet werden. Die Bestimmungen in den Absätzen 1 und 3 bis 5 gelten entsprechend.“

Artikel 7 Änderung des Niersverbandsgesetzes

Das Niersverbandsgesetz vom 15. Dezember 1992 (GV. NRW. 1993 S. 8), das zuletzt durch Artikel 9 des Gesetzes vom 8. Juli 2016 (GV. NRW. S. 559) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Dem § 15 werden die folgenden Absätze 11 und 12 angefügt:

(7) Über die Sitzungen des Verbandsrates sind Niederschriften zu fertigen. Beschlüsse sind besonders zu kennzeichnen. Die Niederschriften sind von der oder von dem Vorsitzenden und von einem weiteren Mitglied des Verbandsrates zu unterzeichnen.

Gesetz über den Niersverband (Niersverbandsgesetz - NiersVG -)

§ 15 Sitzungen der Verbandsversammlung, Beschlussfassung

(1) Die Vorsitzende oder der Vorsitzende des Verbandsrates lädt die Delegierten (§ 12 Abs. 1) unter Angabe der Tagesordnung mit mindestens dreiwöchiger Frist zu den Sitzungen und unterrichtet die Mitglieder des Verbandsrates, den Vorstand und die Abteilungsleiterinnen und -leiter.

(2) Die Verbandsversammlung ist jährlich mindestens einmal einzuberufen. Sie ist grundsätzlich öffentlich; das Nähere regelt die Satzung. Sie ist ferner einzuberufen, wenn dies bei der oder bei dem Vorsitzenden des Verbandsrates

- a) vom Vorstand oder
- b) von mindestens einem Drittel der Delegierten

schriftlich unter Angabe des Beratungsgegenstandes beantragt wird.

(3) Die oder der Vorsitzende des Verbandsrates leitet die Sitzungen der Verbandsversammlung. Die weiteren Mitglieder des Verbandsrates, der Vorstand und die Abteilungsleiterinnen oder Abteilungsleiter sollen an den Sitzungen teilnehmen. Die Mitglieder des Verbandsrates, der Vorstand und die Abteilungsleiterinnen oder Abteilungsleiter sind nicht stimmberechtigt.

(4) Die Verbandsversammlung ist beschlußfähig, wenn alle Delegierten rechtzeitig geladen sind und mindestens die Hälfte aller Delegierten anwesend ist. Bei Beschlußunfähigkeit kann die oder der Vorsitzende eine neue Sitzung anberaumen, in der die Verbandsversammlung bei gleicher Tagesordnung ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Delegierten beschlußfähig ist. Hierauf muß in der Ladung hingewiesen werden.

(5) Der Beschlußfähigkeit steht nicht entgegen, daß für vorzeitig ausgeschiedene Delegierte noch keine Ersatzwahl oder Ersatzberufung vorgenommen wurde.

(6) Die Verbandsversammlung bildet ihren Willen mit der Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Bei Beschlüssen und Wahlen zählen Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen zur Feststellung der Beschlußfähigkeit, nicht aber zur Berechnung der Mehrheit mit. Stimmengleichheit bedeutet Ablehnung.

(7) Über die Sitzungen der Verbandsversammlung sind Niederschriften zu fertigen. Beschlüsse sind besonders zu kennzeichnen. Die Niederschriften sind von der oder dem Vorsitzenden des Verbandsrates und von einer oder einem von der Verbandsversammlung zu bestimmenden Delegierten zu unterzeichnen.

(8) Je eine Vertreterin oder ein Vertreter der im Verbandsgebiet zuständigen Bezirksregierungen kann mit beratender Stimme an den Sitzungen der Verbandsversammlung teilnehmen. Eine gemeinsame Vertreterin oder ein gemeinsamer Vertreter der anerkannten Naturschutzvereinigungen, die im

Sinne des § 63 des Bundesnaturschutzgesetzes vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), das zuletzt durch Artikel 421 der Verordnung vom 31. August 2015 (BGBl. I S. 1474) geändert worden ist, nach ihrer Satzung landesweit tätig sind, kann mit beratender Stimme an den öffentlichen Sitzungen der Verbandsversammlung teilnehmen.

(9) Die Vertreterinnen oder Vertreter nach Absatz 8 werden zum selben Zeitpunkt und im selben Umfang für die Sitzungen unterrichtet wie die Delegierten.

(10) Die Mitglieder, die ausschließlich durch Delegierte nach § 12 Abs. 3 vertreten werden, können als Zuhörer an den Sitzungen der Verbandsversammlung teilnehmen. Ort, Zeitpunkt und Tagesordnung sind mindestens drei Wochen vor der Sitzung den Mitgliedern bekanntzumachen.

„(11) Ist eine epidemische Lage von landesweiter Tragweite nach § 11 des Infektionsschutz- und Befugnisgesetzes NRW festgestellt, kann die oder der Vorsitzende des Verbandsrates auf Antrag des Vorstandes entscheiden, dass die Verbandsversammlung ohne physische Präsenz der Delegierten oder der in Absatz 8 genannten Vertreterinnen und Vertreter als virtuelle Verbandsversammlung abgehalten wird, sofern

1. die Bild- und Tonübertragung der gesamten Versammlung erfolgt,
2. die Stimmrechtsausübung der Delegierten über elektronische Kommunikation gesichert ist und
3. den Delegierten eine Fragemöglichkeit im Wege der elektronischen Kommunikation eingeräumt wird.

Die Bestimmungen in den Absätzen 1 und 3 bis 10 gelten für die virtuelle Verbandsversammlung entsprechend. Die Beteiligung der Öffentlichkeit erfolgt gemäß Satz 1 Nummer 1. Näheres regelt die Satzung.

(12) Unter den Voraussetzungen des Absatzes 11 kann die oder der Vorsitzende des Verbandsrates auf Antrag des Vorstands statt der Einberufung einer virtuellen Verbandsversammlung auch eine Beschlussfassung der Verbandsversammlung oder Wahlen der Delegierten im Umlaufverfahren herbeiführen, wenn sich mindestens die Hälfte der Delegierten mit der schriftlichen Abgabe der Stimmen einverstanden erklärt. Die Stimmabgabe erfolgt auf schriftlichem Wege. Für das Umlaufverfahren gelten die Bestimmungen in den Absätzen 4 bis 6 entsprechend.“

2. Dem § 18 wird folgender Absatz 8 angefügt:

§ 18

Sitzungen des Verbandsrates, Beschlussfassung

(1) Die oder der Vorsitzende des Verbandsrates lädt die Mitglieder des Verbandsrates unter Angabe der Tagesordnung mit mindestens zweiwöchiger Frist zu den Sitzungen und leitet sie. Der Vorstand und die Abteilungsleiterinnen oder Abteilungsleiter nehmen ohne Stimmrecht an den Sitzungen teil.

(2) Im Jahr sind mindestens zwei Sitzungen des Verbandsrates abzuhalten. Die oder der Vorsitzende muß eine Sitzung anberaumen, wenn mindestens fünf Mitglieder des Verbandsrates oder der Vorstand dies schriftlich unter Angabe des Beratungsgegenstandes bei der oder bei dem Vorsitzenden beantragen oder die Aufsichtsbehörde dies verlangt.

(3) Der Verbandsrat ist beschlußfähig, wenn alle Mitglieder rechtzeitig geladen und mindestens acht Mitglieder anwesend sind. Eine Stellvertreterin oder ein Stellvertreter darf nur dann an den Sitzungen des Verbandsrates teilnehmen, wenn das Mitglied verhindert ist. Bei Beschlußunfähigkeit kann die oder der Vorsitzende eine neue Sitzung anberaumen, in der der Verbandsrat bei gleicher Tagesordnung ohne Rücksicht auf die Zahl der Anwesenden beschlußfähig ist. Hierauf muß in der Ladung hingewiesen werden.

(4) Der Beschlußfähigkeit steht nicht entgegen, daß für vorzeitig ausgeschiedene Mitglieder des Verbandsrates noch keine Ersatzwahl vorgenommen wurde.

(5) Der Verbandsrat bildet seinen Willen mit der Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen, wobei jedes Mitglied des Verbandsrates eine Stimme hat. Bei Beschlüssen und Wahlen zählen Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen zur Feststellung der Beschlußfähigkeit, nicht aber zur Berechnung der Mehrheit mit. Stimmengleichheit bedeutet Ablehnung.

(6) Auf schriftlichem Wege ergangene Beschlüsse sind gültig, wenn sie von allen Mitgliedern des Verbandsrates einstimmig gefaßt worden sind. Das Ergebnis ist spätestens in der nächsten Sitzung des Verbandsrates bekanntzugeben.

(7) Über die Sitzungen des Verbandsrates sind Niederschriften zu fertigen. Beschlüsse sind besonders zu kennzeichnen. Die Niederschriften sind von der oder von dem Vorsitzenden und von einem weiteren Mitglied des Verbandsrates zu unterzeichnen.

„(8) Unter den Voraussetzungen des § 15 Absatz 11 kann die oder der Vorsitzende des Verbandsrates auf Antrag des Vorstands eine virtuelle Verbandsratssitzung einberufen oder abweichend von Absatz 6 mit einer Zweidrittel-Mehrheit des Verbandsrates eine Beschlussfassung im Umlaufverfahren herbeiführen. Auf eine Bildübertragung kann dabei verzichtet werden. Die Bestimmungen in den Absätzen 1 und 3 bis 5 gelten entsprechend.“

Artikel 8 Änderung des Ruhrverbandsgesetzes

Das Ruhrverbandsgesetz vom 7. Februar 1990 (GV. NRW. S. 178), das zuletzt durch Artikel 10 des Gesetzes vom 8. Juli 2016 (GV. NRW. S. 559) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Dem § 15 werden die folgenden Absätze 11 und 12 angefügt:

Gesetz über den Ruhrverband (Ruhrverbandsgesetz - RuhrVG -)

§ 15 Sitzungen der Verbandsversammlung, Beschlussfassung

(1) Die oder der Vorsitzende des Verbandsrates lädt die Delegierten (§ 12 Abs. 1) unter Angabe der Tagesordnung mit mindestens

dreiwöchiger Frist zu den Sitzungen und unterrichtet die Mitglieder des Verbandsrates.

(2) Die Verbandsversammlung ist jährlich mindestens einmal einzuberufen. Sie ist grundsätzlich öffentlich; das Nähere regelt die Satzung. Sie ist ferner einzuberufen, wenn dies bei der oder dem Vorsitzenden des Verbandsrates

a) vom Vorstand oder

b) von mindestens einem Drittel der Delegierten

schriftlich unter Angabe des Beratungsgegenstandes beantragt wird.

(3) Die oder der Vorsitzende des Verbandsrates leitet die Sitzungen der Verbandsversammlung. Die weiteren Mitglieder des Verbandsrates und der Vorstand sollen an den Sitzungen teilnehmen. Die Mitglieder des Verbandsrates und der Vorstand sind nicht stimmberechtigt.

(4) Die Verbandsversammlung ist beschlußfähig, wenn alle Delegierten rechtzeitig geladen sind und mindestens die Hälfte aller Delegierten anwesend ist. Bei Beschlußunfähigkeit kann die oder der Vorsitzende eine neue Sitzung anberaumen, in der die Verbandsversammlung bei gleicher Tagesordnung ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Delegierten beschlußfähig ist. Hierauf muß in der Ladung hingewiesen werden.

(5) Der Beschlußfähigkeit steht nicht entgegen, daß für vorzeitig ausgeschiedene Delegierte noch keine Ersatzwahl oder Ersatzberufung vorgenommen wurde.

(6) Die Verbandsversammlung bildet ihren Willen mit der Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Bei Beschlüssen und Wahlen zählen Stimmhaltungen und ungültige Stimmen zur Feststellung der Beschlußfähigkeit, nicht aber zur Berechnung der Mehrheit mit. Stimmgleichheit bedeutet Ablehnung.

(7) Über die Sitzungen der Verbandsversammlung sind Niederschriften zu fertigen. Beschlüsse sind besonders zu kennzeichnen. Die Niederschriften sind von der oder dem Vorsitzenden des Verbandsrates und

von einer oder einem von der Verbandsversammlung zu bestimmenden Delegierten zu unterzeichnen.

(8) Je eine Vertreterin oder ein Vertreter der im Verbandsgebiet zuständigen Bezirksregierungen kann mit beratender Stimme an den Sitzungen der Verbandsversammlung teilnehmen. Eine gemeinsame Vertreterin oder ein gemeinsamer Vertreter der anerkannten Naturschutzvereinigungen, die im Sinne des § 63 des Bundesnaturschutzgesetzes vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), das zuletzt durch Artikel 421 der Verordnung vom 31. August 2015 (BGBl. I S. 1474) geändert worden ist, nach ihrer Satzung landesweit tätig sind, kann mit beratender Stimme an den öffentlichen Sitzungen der Verbandsversammlung teilnehmen.

(9) Die Vertreterinnen oder Vertreter nach Absatz 8 werden zum selben Zeitpunkt und im selben Umfang für die Sitzungen unterrichtet wie die Delegierten.

(10) Die Mitglieder, die ausschließlich durch Delegierte nach § 12 Abs. 3 vertreten werden, können als Zuhörer an den Sitzungen der Verbandsversammlung teilnehmen. Ort, Zeitpunkt und Tagesordnung sind mindestens drei Wochen vor der Sitzung den Mitgliedern bekanntzumachen

„(11) Ist eine epidemische Lage von landesweiter Tragweite nach § 11 des Infektionsschutz- und Befugnisgesetzes NRW festgestellt, kann die oder der Vorsitzende des Verbandsrates auf Antrag des Vorstandes entscheiden, dass die Verbandsversammlung ohne physische Präsenz der Delegierten oder der in Absatz 8 genannten Vertreterinnen und Vertreter als virtuelle Verbandsversammlung abgehalten wird, sofern

1. die Bild- und Tonübertragung der gesamten Versammlung erfolgt,
2. die Stimmrechtsausübung der Delegierten über elektronische Kommunikation gesichert ist und
3. den Delegierten eine Fragemöglichkeit im Wege der elektronischen Kommunikation eingeräumt wird.

Die Bestimmungen in den Absätzen 1 und 3 bis 10 gelten für die virtuelle Verbandsversammlung entsprechend. Die Beteiligung der Öffentlichkeit erfolgt gemäß Satz 1 Nummer 1. Näheres regelt die Satzung.

(12) Unter den Voraussetzungen des Absatzes 11 kann die oder der Vorsitzende des Verbandsrates auf Antrag des Vorstands statt der Einberufung einer virtuellen Verbandsversammlung auch eine Beschlussfassung der Verbandsversammlung oder Wahlen der Delegierten im Umlaufverfahren herbeiführen, wenn sich mindestens die Hälfte der Delegierten mit der schriftlichen Abgabe der Stimmen einverstanden erklären. Die Stimmabgabe erfolgt auf schriftlichem Wege. Für das Umlaufverfahren gelten die Bestimmungen in den Absätzen 4 bis 6 entsprechend.“

2. Dem § 18 wird folgender Absatz 8 angefügt:

§ 18 Sitzungen des Verbandsrates, Beschlussfassung

(1) Die oder der Vorsitzende des Verbandsrates lädt die Mitglieder des Verbandsrates unter Angabe der Tagesordnung mit mindestens zweiwöchiger Frist zu den Sitzungen und leitet sie.

(2) Im Jahr sind mindestens zwei Sitzungen des Verbandsrates abzuhalten. Die oder der Vorsitzende muß eine Sitzung anberaumen, wenn mindestens fünf Mitglieder des Verbandsrates oder der Vorstand dies schriftlich unter Angabe des Beratungsgegenstandes bei der oder bei dem Vorsitzenden beantragen oder die Aufsichtsbehörde dies verlangt.

(3) Der Verbandsrat ist beschlußfähig, wenn alle Mitglieder rechtzeitig geladen und mindestens acht Mitglieder anwesend sind. Eine Stellvertreterin oder ein Stellvertreter darf nur dann an den Sitzungen des Verbandsrates teilnehmen, wenn das Mitglied verhindert ist. Bei Beschlußunfähigkeit kann die oder der Vorsitzende eine neue Sitzung anberaumen, in der der Verbandsrat bei gleicher Tagesordnung ohne Rücksicht auf die Zahl der

Anwesenden beschlußfähig ist. Hierauf muß in der Ladung hingewiesen werden.

(4) Der Beschlußfähigkeit steht nicht entgegen, daß für vorzeitig ausgeschiedene Mitglieder des Verbandsrates noch keine Ersatzwahl vorgenommen wurde.

(5) Der Verbandsrat bildet seinen Willen mit der Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen, wobei jedes Mitglied des Verbandsrates eine Stimme hat. Bei Beschlüssen und Wahlen zählen Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen zur Feststellung der Beschlußfähigkeit, nicht aber zur Berechnung der Mehrheit mit. Stimmengleichheit bedeutet Ablehnung.

(6) Auf schriftlichem Wege ergangene Beschlüsse sind gültig, wenn sie von allen Mitgliedern des Verbandsrates einstimmig gefaßt worden sind. Das Ergebnis ist spätestens in der nächsten Sitzung des Verbandsrates bekanntzugeben.

(7) Über die Sitzungen des Verbandsrates sind Niederschriften zu fertigen. Beschlüsse sind besonders zu kennzeichnen. Die Niederschriften sind von der oder von dem Vorsitzenden und von einem weiteren Mitglied des Verbandsrates zu unterzeichnen.

„(8) Unter den Voraussetzungen des § 15 Absatz 11 kann die oder der Vorsitzende des Verbandsrates auf Antrag des Vorstands eine virtuelle Verbandsratssitzung einberufen oder abweichend von Absatz 6 mit einer Zweidrittel-Mehrheit des Verbandsrates eine Beschlussfassung im Umlaufverfahren herbeiführen. Auf eine Bildübertragung kann dabei verzichtet werden. Die Bestimmungen in den Absätzen 1 und 3 bis 5 gelten entsprechend.“

Artikel 9

Änderung des Wupperverbandsgesetzes

Das Wupperverbandsgesetz vom 15. Dezember 1992 (GV. NRW. 1993 S. 40), das zuletzt durch Artikel 11 des Gesetzes vom 8. Juli 2016 (GV. NRW. S. 559) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

Gesetz über den Wupperverband (Wupperverbandsgesetz - WupperVG -)

1. Dem § 15 werden die folgenden Absätze 11 und 12 angefügt:

§ 15
Sitzungen der Verbandsversammlung,
Beschlußfassung

(1) Die oder der Vorsitzende des Verbandsrates lädt die Delegierten (§ 12 Abs. 1) unter Angabe der Tagesordnung mit mindestens dreiwöchiger Frist zu den Sitzungen und unterrichtet die Mitglieder des Verbandsrates, den Vorstand und die Geschäftsbereichsleiterinnen und -leiter.

(2) Die Verbandsversammlung ist jährlich mindestens einmal einzuberufen. Sie ist grundsätzlich öffentlich; das Nähere regelt die Satzung. Sie ist ferner einzuberufen, wenn dies bei der oder dem Vorsitzenden des Verbandsrates

a) vom Vorstand oder

b) von mindestens einem Drittel der Delegierten

schriftlich unter Angabe des Beratungsgegenstandes beantragt wird.

(3) Die oder der Vorsitzende des Verbandsrates leitet die Sitzungen der Verbandsversammlung. Die weiteren Mitglieder des Verbandsrates, der Vorstand und die Geschäftsbereichsleiterinnen oder Geschäftsbereichsleiter sollen an den Sitzungen teilnehmen. Die Mitglieder des Verbandsrates, der Vorstand und die Geschäftsbereichsleiterinnen oder Geschäftsbereichsleiter sind nicht stimmberechtigt.

(4) Die Verbandsversammlung ist beschlußfähig, wenn alle Delegierten rechtzeitig geladen sind und mindestens die Hälfte aller Delegierten anwesend ist. Bei Beschlußunfähigkeit kann die oder der Vorsitzende eine neue Sitzung anberaumen, in der die Verbandsversammlung bei gleicher Tagesordnung ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Delegierten beschlußfähig ist. Hierauf muß in der Ladung hingewiesen werden.

(5) Der Beschlußfähigkeit steht nicht entgegen, daß für vorzeitig ausgeschiedene Delegierte noch keine Ersatzwahl oder Ersatzberufung vorgenommen wurde.

(6) Die Verbandsversammlung bildet ihren Willen mit der Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Bei Beschlüssen und Wahlen zählen Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen zur Feststellung der Beschlußfähigkeit, nicht aber zur Berechnung der Mehrheit mit. Stimmengleichheit bedeutet Ablehnung.

(7) Über die Sitzungen der Verbandsversammlung sind Niederschriften zu fertigen. Beschlüsse sind besonders zu kennzeichnen. Die Niederschriften sind von der oder dem Vorsitzenden des Verbandsrates und von einer oder einem von der Verbandsversammlung zu bestimmenden Delegierten zu unterzeichnen.

(8) Je eine Vertreterin oder ein Vertreter der im Verbandsgebiet zuständigen Bezirksregierungen kann mit beratender Stimme an den Sitzungen der Verbandsversammlung teilnehmen. Eine gemeinsame Vertreterin oder ein gemeinsamer Vertreter der anerkannten Naturschutzvereinigungen, die im Sinne des § 63 des Bundesnaturschutzgesetzes vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), das zuletzt durch Artikel 421 der Verordnung vom 31. August 2015 (BGBl. I S. 1474) geändert worden ist, nach ihrer Satzung landesweit tätig sind, kann mit beratender Stimme an den öffentlichen Sitzungen der Verbandsversammlung teilnehmen.

(9) Die Vertreterinnen oder Vertreter nach Absatz 8 werden zum selben Zeitpunkt und im selben Umfang für die Sitzungen unterrichtet wie die Delegierten.

(10) Die Mitglieder, die ausschließlich durch Delegierte nach § 12 Abs. 3 vertreten werden, können als Zuhörer an den Sitzungen der Verbandsversammlung teilnehmen. Ort, Zeitpunkt und Tagesordnung sind mindestens drei Wochen vor der Sitzung den Mitgliedern bekanntzumachen.

„(11) Ist eine epidemische Lage von landesweiter Tragweite nach § 11 des Infektionsschutz- und Befugnisgesetzes NRW festgestellt, kann die oder der Vorsitzende des Verbandsrates auf Antrag des Vorstandes entscheiden, dass die Verbandsversammlung ohne physische Präsenz der Delegierten oder der in Absatz 8

genannten Vertreterinnen und Vertreter als virtuelle Versammlung abgehalten wird, sofern

1. die Bild- und Tonübertragung der gesamten Versammlung erfolgt,
2. die Stimmrechtsausübung der Delegierten über elektronische Kommunikation gesichert ist und
3. den Delegierten eine Fragemöglichkeit im Wege der elektronischen Kommunikation eingeräumt wird.

Die Bestimmungen in den Absätzen 1 und 3 bis 10 gelten für die virtuelle Versammlung entsprechend. Die Beteiligung der Öffentlichkeit erfolgt gemäß Satz 1 Nummer 1. Näheres regelt die Satzung.

(12) Unter den Voraussetzungen des Absatzes 11 kann die oder der Vorsitzende des Verbandsrates auf Antrag des Vorstands statt der Einberufung einer virtuellen Versammlung auch eine Beschlussfassung der Versammlung oder Wahlen der Delegierten im Umlaufverfahren herbeiführen, wenn sich mindestens die Hälfte der Delegierten mit der schriftlichen Abgabe der Stimmen einverstanden erklärt. Die Stimmabgabe erfolgt auf schriftlichem Wege. Für das Umlaufverfahren gelten die Bestimmungen in den Absätzen 4 bis 6 entsprechend.“

2. Dem § 18 wird folgender Absatz 8 angefügt:

§ 18
Sitzungen des Verbandsrates,
Beschlußfassung

(1) Die oder der Vorsitzende des Verbandsrates lädt die Mitglieder des Verbandsrates unter Angabe der Tagesordnung mit mindestens zweiwöchiger Frist zu den Sitzungen und leitet sie. Der Vorstand und die Geschäftsbereichsleiterinnen oder -leiter nehmen ohne Stimmrecht an den Sitzungen teil.

(2) Im Jahr sind mindestens zwei Sitzungen des Verbandsrates abzuhalten. Die oder der Vorsitzende muß eine Sitzung anberaumen,

wenn mindestens fünf Mitglieder des Verbandsrates oder der Vorstand dies schriftlich unter Angabe des Beratungsgegenstandes bei der oder bei dem Vorsitzenden beantragen oder die Aufsichtsbehörde dies verlangt.

(3) Der Verbandsrat ist beschlußfähig, wenn alle Mitglieder rechtzeitig geladen und mindestens acht Mitglieder anwesend sind. Eine Stellvertreterin oder ein Stellvertreter darf nur dann an den Sitzungen des Verbandsrates teilnehmen, wenn das Mitglied verhindert ist. Bei Beschlußunfähigkeit kann die oder der Vorsitzende eine neue Sitzung anberaumen, in der die oder der Verbandsrat bei gleicher Tagesordnung ohne Rücksicht auf die Zahl der Anwesenden beschlußfähig ist. Hierauf muß in der Ladung hingewiesen werden.

(4) Der Beschlußfähigkeit steht nicht entgegen, daß für vorzeitig ausgeschiedene Mitglieder des Verbandsrates noch keine Ersatzwahl vorgenommen wurde.

(5) Der Verbandsrat bildet seinen Willen mit der Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen, wobei jedes Mitglied des Verbandsrates eine Stimme hat. Bei Beschlüssen und Wahlen zählen Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen zur Feststellung der Beschlußfähigkeit, nicht aber zur Berechnung der Mehrheit mit. Stimmengleichheit bedeutet Ablehnung.

(6) Auf schriftlichem Wege ergangene Beschlüsse sind gültig, wenn sie von allen Mitgliedern des Verbandsrates einstimmig gefaßt worden sind. Das Ergebnis ist spätestens in der nächsten Sitzung des Verbandsrates bekanntzugeben.

(7) Über die Sitzungen des Verbandsrates sind Niederschriften zu fertigen. Beschlüsse sind besonders zu kennzeichnen. Die Niederschriften sind von der oder von dem Vorsitzenden und von einem weiteren Mitglied des Verbandsrates zu unterzeichnen.

„(8) Unter den Voraussetzungen des § 15 Absatz 11 kann die oder der Vorsitzende des Verbandsrates auf Antrag des Vorstandes eine virtuelle Verbandsratssitzung einberufen oder abweichend von Absatz 6 mit einer Zweidrittel-Mehrheit

des Verbandsrates eine Beschlussfassung im Umlaufverfahren herbeiführen. Auf eine Bildübertragung kann dabei verzichtet werden. Die Bestimmungen in den Absätzen 1 und 3 bis 5 gelten entsprechend.“

Artikel 10 Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft.

Begründung

A Allgemeiner Teil

Um die Handlungsfähigkeit und Beschlussfassungen in den Verbandsgremien der sondergesetzlichen Wasserverbände auch während der Corona-Pandemie sicherzustellen, werden in die Verbandsgesetze Vorschriften mit aufgenommen, die bei Feststellung einer epidemischen Lage von landesweiter Tragweite nach § 11 des Infektionsschutz- und Befugnisgesetzes NRW unter weiteren Voraussetzungen eine Beschlussfassung auch ohne physische Anwesenheit ermöglichen.

B Besonderer Teil

Begründung im Einzelnen

Artikel 1 (Aggerverbandsgesetz)

Zu § 15:

Um die Beschlussfassung der Verbandsversammlung auch ohne physische Präsenz der Delegierten sicherstellen zu können, wird der oder dem Vorsitzenden des Verbandsrates auf Antrag des Vorstands die Befugnis übertragen, Verbandsversammlungen bei Feststellung einer epidemischen Lage von landesweiter Tragweite nach § 11 des Infektionsschutz- und Befugnisgesetzes NRW als virtuelle Verbandsversammlung durchzuführen. Die Regelungen folgen den Vorschriften des Aktienrechts, die durch das Gesetz zur Abmilderung der Folgen der COVID-19-Pandemie im Zivil-, Insolvenz- und Strafverfahrensrecht vom 27. März 2020 verabschiedet worden sind, um virtuelle Hauptversammlungen zu ermöglichen.

Der neue Absatz 11 des § 15 regelt die Voraussetzungen, die für die Einberufung einer virtuellen Verbandsversammlung vorliegen müssen, um eine ordnungsgemäße Mitwirkung der Delegierten und die ungehinderte Ausübung ihrer Stimmrechte zu gewährleisten. Die aufgeführten Erfordernisse sind durch den Verband sicher zu stellen. Für die Einberufungsfrist, für die Sitzungsleitung, für die Beschlussfähigkeit, für die Willensbildung, für die Niederschriften und für die Sitzungsteilnahme der im Gesetz genannten nichtstimmberechtigten Vertreterinnen und Vertreter gelten die Bestimmungen entsprechend, die für die reguläre Durchführung einer Verbandsversammlung ebenfalls Geltung beanspruchen.

Alternativ zur Einberufung einer virtuellen Verbandsversammlung kann die oder der Vorsitzende des Verbandsrates auf Antrag des Vorstands gemäß dem neu eingefügten Absatz 12 des § 15 wichtige Beschlussfassungen oder Wahlgänge der Verbandsversammlung im Umlaufverfahren herbeiführen, wenn eine epidemische Lage von landesweiter Tragweite nach § 11 des Infektionsschutz- und Befugnisgesetzes NRW festgestellt ist. Mit dieser Regelung, die sich an den neuen Vorschriften in der Gemeindeordnung orientieren, soll dem Verband die Möglichkeit gegeben werden, Beschlüsse der Verbandsversammlung oder Wahlen der Delegierten im schriftlichen Verfahren unter Verzicht auf die Einberufung einer virtuellen Verbandsversammlung zu erzeugen. Dies gewährleistet insbesondere die Handlungs- und Entscheidungsfähigkeit des Verbandes, wenn die technischen Voraussetzungen für die Durchführung einer virtuellen Versammlung nicht sicher gegeben sind. Für die Beschlussfähigkeit und für die Willensbildung gelten die Bestimmungen entsprechend, die bei regulärer oder virtueller Durchführung einer Verbandsversammlung ebenfalls Geltung beanspruchen.

Zu § 18:

Der neue Absatz 8 des § 18 gewährleistet, dass bei Feststellung einer epidemischen Lage auch die Sitzungen des Verbandsrates virtuell durchgeführt oder Beschlüsse des Verbandsrates im Umlaufverfahren erzeugt werden können. Das Bedürfnis hierfür besteht wie im Falle

einer virtuellen Verbandsversammlung, wenn etwa Ausgangsbeschränkungen aufgrund von Anordnungen zum Infektionsschutz gelten. Den besonderen Umständen einer solchermaßen dringlichen Situation ist auch durch Abweichen vom Einstimmigkeitsprinzip, das sonst unter gewöhnlichen Verhältnissen nach Absatz 6 für Entscheidungen des Verbandsrates im Umlaufverfahren gilt, Rechnung zu tragen: Mit einer Zweidrittel-Mehrheit können in diesen Fällen wichtige Entscheidungen des Verbandsrates herbeigeführt werden. Da der Verbandsrat – anders als die Verbandsversammlung – aus einer überschaubaren Anzahl von Mitgliedern besteht, kann hierbei auf eine Bildübertragung verzichtet werden. Damit werden virtuelle Sitzungen auch als Telefonkonferenz ermöglicht.

Artikel 2 (Eifel-Rur Verbandsgesetz)

Zu § 15:

Um die Beschlussfassung der Verbandsversammlung auch ohne physische Präsenz der Delegierten sicherstellen zu können, wird der oder dem Vorsitzenden des Verbandsrates auf Antrag des Vorstands die Befugnis übertragen, Verbandsversammlungen bei Feststellung einer epidemischen Lage von landesweiter Tragweite nach § 11 des Infektionsschutz- und Befugnisgesetzes NRW als virtuelle Verbandsversammlung durchzuführen. Die Regelungen folgen den Vorschriften des Aktienrechts, die durch das Gesetz zur Abmilderung der Folgen der COVID-19-Pandemie im Zivil-, Insolvenz- und Strafverfahrensrecht vom 27. März 2020 verabschiedet worden sind, um virtuelle Hauptversammlungen zu ermöglichen.

Der neue Absatz 11 des § 15 regelt die Voraussetzungen, die für die Einberufung einer virtuellen Verbandsversammlung vorliegen müssen, um eine ordnungsgemäße Mitwirkung der Delegierten und die ungehinderte Ausübung ihrer Stimmrechte zu gewährleisten. Die aufgeführten Erfordernisse sind durch den Verband sicher zu stellen. Für die Einberufungsfrist, für die Sitzungsleitung, für die Beschlussfähigkeit, für die Willensbildung, für die Niederschriften und für die Sitzungsteilnahme der im Gesetz genannten nichtstimmberechtigten Vertreterinnen und Vertreter gelten die Bestimmungen entsprechend, die für die reguläre Durchführung einer Verbandsversammlung ebenfalls Geltung beanspruchen.

Alternativ zur Einberufung einer virtuellen Verbandsversammlung kann die oder der Vorsitzende des Verbandsrates auf Antrag des Vorstands gemäß dem neu eingefügten Absatz 12 des § 15 wichtige Beschlussfassungen oder Wahlgänge der Verbandsversammlung im Umlaufverfahren herbeiführen, wenn eine epidemische Lage von landesweiter Tragweite nach § 11 des Infektionsschutz- und Befugnisgesetzes NRW festgestellt ist. Mit dieser Regelung, die sich an den neuen Vorschriften in der Gemeindeordnung orientieren, soll dem Verband die Möglichkeit gegeben werden, Beschlüsse der Verbandsversammlung oder Wahlen der Delegierten im schriftlichen Verfahren unter Verzicht auf die Einberufung einer virtuellen Verbandsversammlung zu erzeugen. Dies gewährleistet insbesondere die Handlungs- und Entscheidungsfähigkeit des Verbandes, wenn die technischen Voraussetzungen für die Durchführung einer virtuellen Versammlung nicht sicher gegeben sind. Für die Beschlussfähigkeit und für die Willensbildung gelten die Bestimmungen entsprechend, die bei regulärer oder virtueller Durchführung einer Verbandsversammlung ebenfalls Geltung beanspruchen.

Zu § 18:

Der neue Absatz 8 des § 18 gewährleistet, dass bei Feststellung einer epidemischen Lage auch die Sitzungen des Verbandsrates virtuell durchgeführt oder Beschlüsse des Verbandsrates im Umlaufverfahren erzeugt werden können. Das Bedürfnis hierfür besteht wie im Falle einer virtuellen Verbandsversammlung, wenn etwa Ausgangsbeschränkungen aufgrund von Anordnungen zum Infektionsschutz gelten. Den besonderen Umständen einer solchermaßen dringlichen Situation ist auch durch Abweichen vom Einstimmigkeitsprinzip, das sonst unter gewöhnlichen Verhältnissen nach Absatz 6 für Entscheidungen des Verbandsrates im Umlaufverfahren gilt, Rechnung zu tragen: Mit einer Zweidrittel-Mehrheit können in diesen Fällen

wichtige Entscheidungen des Verbandsrates herbeigeführt werden. Da der Verbandsrat – anders als die Verbandsversammlung – aus einer überschaubaren Anzahl von Mitgliedern besteht, kann hierbei auf eine Bildübertragung verzichtet werden. Damit werden virtuelle Sitzungen auch als Telefonkonferenz ermöglicht.

Artikel 3 (Emschergenossenschaftsgesetz)

Zu § 15:

Um die Beschlussfassung der Genossenschaftsversammlung auch ohne physische Präsenz der Delegierten sicherstellen zu können, wird der oder dem Vorsitzenden des Genossenschaftsrates auf Antrag des Vorstands die Befugnis übertragen, Genossenschaftsversammlungen bei Feststellung einer epidemischen Lage von landesweiter Tragweite nach § 11 des Infektionsschutz- und Befugnisgesetzes NRW als virtuelle Genossenschaftsversammlung durchzuführen. Die Regelungen folgen den Vorschriften des Aktienrechts, die durch das Gesetz zur Abmilderung der Folgen der COVID-19-Pandemie im Zivil-, Insolvenz- und Strafverfahrensrecht vom 27. März 2020 verabschiedet worden sind, um virtuelle Hauptversammlungen zu ermöglichen.

Der neue Absatz 11 des § 14 regelt die Voraussetzungen, die für die Einberufung einer virtuellen Genossenschaftsversammlung vorliegen müssen, um eine ordnungsgemäße Mitwirkung der Delegierten und die ungehinderte Ausübung ihrer Stimmrechte zu gewährleisten. Die aufgeführten Erfordernisse sind durch die Genossenschaft sicher zu stellen. Für die Einberufungsfrist, für die Sitzungsleitung, für die Beschlussfähigkeit, für die Willensbildung, für die Niederschriften und für die Sitzungsteilnahme der im Gesetz genannten nichtstimmberechtigten Vertreterinnen und Vertreter gelten die Bestimmungen entsprechend, die für die reguläre Durchführung einer Genossenschaftsversammlung ebenfalls Geltung beanspruchen.

Alternativ zur Einberufung einer virtuellen Genossenschaftsversammlung kann die oder der Vorsitzende des Genossenschaftsrates auf Antrag des Vorstands gemäß dem neu eingefügten Absatz 12 des § 14 wichtige Beschlussfassungen oder Wahlgänge der Genossenschaftsversammlung im Umlaufverfahren herbeiführen, wenn eine epidemische Lage von landesweiter Tragweite nach § 11 des Infektionsschutz- und Befugnisgesetzes NRW festgestellt ist. Mit dieser Regelung, die sich an den neuen Vorschriften in der Gemeindeordnung orientieren, soll der Genossenschaft die Möglichkeit gegeben werden, Beschlüsse der Genossenschaftsversammlung oder Wahlen der Delegierten im schriftlichen Verfahren unter Verzicht auf die Einberufung einer virtuellen Genossenschaftsversammlung zu erzeugen. Dies gewährleistet insbesondere die Handlungs- und Entscheidungsfähigkeit der Genossenschaft, wenn die technischen Voraussetzungen für die Durchführung einer virtuellen Versammlung nicht sicher gegeben sind. Für die Beschlussfähigkeit und für die Willensbildung gelten die Bestimmungen entsprechend, die bei regulärer oder virtueller Durchführung einer Genossenschaftsversammlung ebenfalls Geltung beanspruchen.

Zu § 17:

Der neue Absatz 8 des § 17 gewährleistet, dass bei Feststellung einer epidemischen Lage auch die Sitzungen des Genossenschaftsrates virtuell durchgeführt oder Beschlüsse des Genossenschaftsrates im Umlaufverfahren erzeugt werden können. Das Bedürfnis hierfür besteht wie im Falle einer virtuellen Genossenschaftsversammlung, wenn etwa Ausgangsbeschränkungen aufgrund von Anordnungen zum Infektionsschutz gelten. Den besonderen Umständen einer solchermaßen dringlichen Situation ist auch durch Abweichen vom Einstimmigkeitsprinzip, das sonst unter gewöhnlichen Verhältnissen nach Absatz 6 für Entscheidungen des Genossenschaftsrates im Umlaufverfahren gilt, Rechnung zu tragen: Mit einer Zweidrittel-Mehrheit können in diesen Fällen wichtige Entscheidungen des Genossenschaftsrates herbeigeführt werden. Da der Genossenschaftsrat – anders als die Genossenschaftsversammlung

– aus einer überschaubaren Anzahl von Mitgliedern besteht, kann hierbei auf eine Bildübertragung verzichtet werden. Damit werden virtuelle Sitzungen auch als Telefonkonferenz ermöglicht.

Artikel 4 (Erftverbandsgesetz)

Zu § 22:

Um die Beschlussfassung der Delegiertenversammlung auch ohne physische Präsenz der Delegierten sicherstellen zu können, wird der oder dem Vorsitzenden des Verbandsrates auf Antrag des Vorstands die Befugnis übertragen, Delegiertenversammlungen bei Feststellung einer epidemischen Lage von landesweiter Tragweite nach § 11 des Infektionsschutz- und Befugnisgesetzes NRW als virtuelle Delegiertenversammlung durchzuführen. Die Regelungen folgen den Vorschriften des Aktienrechts, die durch das Gesetz zur Abmilderung der Folgen der COVID-19-Pandemie im Zivil-, Insolvenz- und Strafverfahrensrecht vom 27. März 2020 verabschiedet worden sind, um virtuelle Hauptversammlungen zu ermöglichen.

Der neue Absatz 11 des § 22 regelt die Voraussetzungen, die für die Einberufung einer virtuellen Delegiertenversammlung vorliegen müssen, um eine ordnungsgemäße Mitwirkung der Delegierten und die ungehinderte Ausübung ihrer Stimmrechte zu gewährleisten. Die aufgeführten Erfordernisse sind durch den Verband sicher zu stellen. Für die Einberufungsfrist, für die Sitzungsleitung, für die Beschlussfähigkeit, für die Willensbildung, für die Niederschriften und für die Sitzungsteilnahme der im Gesetz genannten nichtstimmberechtigten Vertreterinnen und Vertreter gelten die Bestimmungen entsprechend, die für die reguläre Durchführung einer Delegiertenversammlung ebenfalls Geltung beanspruchen.

Alternativ zur Einberufung einer virtuellen Delegiertenversammlung kann die oder der Vorsitzende des Verbandsrates auf Antrag des Vorstands gemäß dem neu eingefügten Absatz 12 des § 22 wichtige Beschlussfassungen oder Wahlgänge der Delegiertenversammlung im Umlaufverfahren herbeiführen, wenn eine epidemische Lage von landesweiter Tragweite nach § 11 des Infektionsschutz- und Befugnisgesetzes NRW festgestellt ist. Mit dieser Regelung, die sich an den neuen Vorschriften in der Gemeindeordnung orientieren, soll dem Verband die Möglichkeit gegeben werden, Beschlüsse der Delegiertenversammlung oder Wahlen der Delegierten im schriftlichen Verfahren unter Verzicht auf die Einberufung einer virtuellen Delegiertenversammlung zu erzeugen. Dies gewährleistet insbesondere die Handlungs- und Entscheidungsfähigkeit des Verbandes, wenn die technischen Voraussetzungen für die Durchführung einer virtuellen Versammlung nicht sicher gegeben sind. Für die Beschlussfähigkeit und für die Willensbildung gelten die Bestimmungen entsprechend, die bei regulärer oder virtueller Durchführung einer Delegiertenversammlung ebenfalls Geltung beanspruchen.

Zu § 26:

Der neue Absatz 8 des § 26 gewährleistet, dass bei Feststellung einer epidemischen Lage auch die Sitzungen des Verbandsrates virtuell durchgeführt oder Beschlüsse des Verbandsrates im Umlaufverfahren erzeugt werden können. Das Bedürfnis hierfür besteht wie im Falle einer virtuellen Delegiertenversammlung, wenn etwa Ausgangsbeschränkungen aufgrund von Anordnungen zum Infektionsschutz gelten. Den besonderen Umständen einer solchermaßen dringlichen Situation ist auch durch Abweichen vom Einstimmigkeitsprinzip, das sonst unter gewöhnlichen Verhältnissen nach Absatz 6 für Entscheidungen des Verbandsrates im Umlaufverfahren gilt, Rechnung zu tragen: Mit einer Zweidrittel-Mehrheit können in diesen Fällen wichtige Entscheidungen des Verbandsrates herbeigeführt werden. Da der Verbandsrat – anders als die Delegiertenversammlung – aus einer überschaubaren Anzahl von Mitgliedern besteht, kann hierbei auf eine Bildübertragung verzichtet werden. Damit werden virtuelle Sitzungen auch als Telefonkonferenz ermöglicht.

Artikel 5 (Linksniederrheinisches Entwässerungs-Genossenschafts-Gesetz)**Zu § 15:**

Um die Beschlussfassung der Genossenschaftsversammlung auch ohne physische Präsenz der Delegierten sicherstellen zu können, wird der oder dem Vorsitzenden des Genossenschaftsrates auf Antrag des Vorstands die Befugnis übertragen, Genossenschaftsversammlungen eine bei Feststellung einer epidemischen Lage von landesweiter Tragweite nach § 11 des Infektionsschutz- und Befugnisgesetzes NRW als virtuelle Genossenschaftsversammlung durchzuführen. Die Regelungen folgen den Vorschriften des Aktienrechts, die durch das Gesetz zur Abmilderung der Folgen der COVID-19-Pandemie im Zivil-, Insolvenz- und Strafverfahrensrecht vom 27. März 2020 verabschiedet worden sind, um virtuelle Hauptversammlungen zu ermöglichen.

Der neue Absatz 11 des § 15 regelt die Voraussetzungen, die für die Einberufung einer virtuellen Genossenschaftsversammlung vorliegen müssen, um eine ordnungsgemäße Mitwirkung der Delegierten und die ungehinderte Ausübung ihrer Stimmrechte zu gewährleisten. Die aufgeführten Erfordernisse sind durch die Genossenschaft sicher zu stellen. Für die Einberufungsfrist, für die Sitzungsleitung, für die Beschlussfähigkeit, für die Willensbildung, für die Niederschriften und für die Sitzungsteilnahme der im Gesetz genannten nichtstimmberechtigten Vertreterinnen und Vertreter gelten die Bestimmungen entsprechend, die für die reguläre Durchführung einer Genossenschaftsversammlung ebenfalls Geltung beanspruchen.

Alternativ zur Einberufung einer virtuellen Genossenschaftsversammlung kann die oder der Vorsitzende des Genossenschaftsrates auf Antrag des Vorstands gemäß dem neu eingefügten Absatz 12 des § 15 wichtige Beschlussfassungen oder Wahlgänge der Genossenschaftsversammlung im Umlaufverfahren herbeiführen, wenn eine epidemische Lage von landesweiter Tragweite nach § 11 des Infektionsschutz- und Befugnisgesetzes NRW festgestellt ist. Mit dieser Regelung, die sich an den neuen Vorschriften in der Gemeindeordnung orientieren, soll den Vorständen die Möglichkeit gegeben werden, Beschlüsse der Genossenschaftsversammlung oder Wahlen der Delegierten im schriftlichen Verfahren unter Verzicht auf die Einberufung einer virtuellen Genossenschaftsversammlung zu erzeugen. Dies gewährleistet insbesondere die Handlungs- und Entscheidungsfähigkeit der Genossenschaft, wenn die technischen Voraussetzungen für die Durchführung einer virtuellen Versammlung nicht sicher gegeben sind. Für die Beschlussfähigkeit und für die Willensbildung gelten die Bestimmungen entsprechend, die bei regulärer oder virtueller Durchführung einer Genossenschaftsversammlung ebenfalls Geltung beanspruchen.

Zu § 18:

Der neue Absatz 8 des § 18 gewährleistet, dass bei Feststellung einer epidemischen Lage auch die Sitzungen des Genossenschaftsrates virtuell durchgeführt oder Beschlüsse des Genossenschaftsrates im Umlaufverfahren erzeugt werden können. Das Bedürfnis hierfür besteht wie im Falle einer virtuellen Genossenschaftsversammlung, wenn etwa Ausgangsbeschränkungen aufgrund von Anordnungen zum Infektionsschutz gelten. Den besonderen Umständen einer solchermaßen dringlichen Situation ist auch durch Abweichen vom Einstimmigkeitsprinzip, das sonst unter gewöhnlichen Verhältnissen nach Absatz 6 für Entscheidungen des Genossenschaftsrates im Umlaufverfahren gilt, Rechnung zu tragen: Mit einer Zweidrittel-Mehrheit können in diesen Fällen wichtige Entscheidungen des Genossenschaftsrates herbeigeführt werden. Da der Genossenschaftsrat – anders als die Genossenschaftsversammlung – aus einer überschaubaren Anzahl von Mitgliedern besteht, kann hierbei auf eine Bildübertragung verzichtet werden. Damit werden virtuelle Sitzungen auch als Telefonkonferenz ermöglicht.

Artikel 6 (Lippeverbandsgesetz)**Zu § 15:**

Um die Beschlussfassung der Verbandsversammlung auch ohne physische Präsenz der Delegierten sicherstellen zu können, wird der oder dem Vorsitzenden des Verbandsrates auf Antrag des Vorstands die Befugnis übertragen, Verbandsversammlungen bei Feststellung einer epidemischen Lage von landesweiter Tragweite nach § 11 des Infektionsschutz- und Befugnisgesetzes NRW als virtuelle Verbandsversammlung durchzuführen. Die Regelungen folgenden Vorschriften des Aktienrechts, die durch das Gesetz zur Abmilderung der Folgen der COVID-19-Pandemie im Zivil-, Insolvenz- und Strafverfahrensrecht vom 27. März 2020 verabschiedet worden sind, um virtuelle Hauptversammlungen zu ermöglichen.

Der neue Absatz 11 des § 15 regelt die Voraussetzungen, die für die Einberufung einer virtuellen Verbandsversammlung vorliegen müssen, um eine ordnungsgemäße Mitwirkung der Delegierten und die ungehinderte Ausübung ihrer Stimmrechte zu gewährleisten. Die aufgeführten Erfordernisse sind durch den Verband sicher zu stellen. Für die Einberufungsfrist, für die Sitzungsleitung, für die Beschlussfähigkeit, für die Willensbildung, für die Niederschriften und für die Sitzungsteilnahme der im Gesetz genannten nichtstimmberechtigten Vertreterinnen und Vertreter gelten die Bestimmungen entsprechend, die für die reguläre Durchführung einer Verbandsversammlung ebenfalls Geltung beanspruchen.

Alternativ zur Einberufung einer virtuellen Verbandsversammlung kann die oder der Vorsitzende des Verbandsrates auf Antrag des Vorstands gemäß dem neu eingefügten Absatz 12 des § 15 wichtige Beschlussfassungen oder Wahlgänge der Verbandsversammlung – im Umlaufverfahren herbeiführen, wenn eine epidemische Lage von landesweiter Tragweite nach § 11 des Infektionsschutz- und Befugnisgesetzes NRW festgestellt ist. Mit dieser Regelung, die sich an den neuen Vorschriften in der Gemeindeordnung orientieren, soll dem Verband die Möglichkeit gegeben werden, Beschlüsse der Verbandsversammlung oder Wahlen der Delegierten im schriftlichen Verfahren unter Verzicht auf die Einberufung einer virtuellen Verbandsversammlung zu erzeugen. Dies gewährleistet insbesondere die Handlungs- und Entscheidungsfähigkeit des Verbandes, wenn die technischen Voraussetzungen für die Durchführung einer virtuellen Versammlung nicht sicher gegeben sind. Für die Beschlussfähigkeit und für die Willensbildung gelten die Bestimmungen entsprechend, die bei regulärer oder virtueller Durchführung einer Verbandsversammlung ebenfalls Geltung beanspruchen.

Zu § 18:

Der neue Absatz 8 des § 18 gewährleistet, dass bei Feststellung einer epidemischen Lage auch die Sitzungen des Verbandsrates virtuell durchgeführt oder Beschlüsse des Verbandsrates im Umlaufverfahren erzeugt werden können. Das Bedürfnis hierfür besteht wie im Falle einer virtuellen Verbandsversammlung, wenn etwa Ausgangsbeschränkungen aufgrund von Anordnungen zum Infektionsschutz gelten. Den besonderen Umständen einer solchermaßen dringlichen Situation ist auch durch Abweichen vom Einstimmigkeitsprinzip, das sonst unter gewöhnlichen Verhältnissen nach Absatz 6 für Entscheidungen des Verbandsrates im Umlaufverfahren gilt, Rechnung zu tragen: Mit einer Zweidrittel-Mehrheit können in diesen Fällen wichtige Entscheidungen des Verbandsrates herbeigeführt werden. Da der Verbandsrat – anders als die Verbandsversammlung – aus einer überschaubaren Anzahl von Mitgliedern besteht, kann hierbei auf eine Bildübertragung verzichtet werden. Damit werden virtuelle Sitzungen auch als Telefonkonferenz ermöglicht.

Artikel 7 (Niersverbandsgesetz)**Zu § 15:**

Um die Beschlussfassung der Verbandsversammlung auch ohne physische Präsenz der Delegierten sicherstellen zu können, wird der oder dem Vorsitzenden des Verbandsrates auf Antrag des Vorstands die Befugnis übertragen, Verbandsversammlungen bei Feststellung einer epidemische Lage von landesweiter Tragweite nach § 11 des Infektionsschutz- und Befugnisgesetzes NRW als virtuelle Verbandsversammlung durchzuführen. Die Regelungen folgen den Vorschriften des Aktienrechts, die durch das Gesetz zur Abmilderung der Folgen der COVID-19-Pandemie im Zivil-, Insolvenz- und Strafverfahrensrecht vom 27. März 2020 verabschiedet worden sind, um virtuelle Hauptversammlungen zu ermöglichen.

Der neue Absatz 11 des § 15 regelt die Voraussetzungen, die für die Einberufung einer virtuellen Verbandsversammlung vorliegen müssen, um eine ordnungsgemäße Mitwirkung der Delegierten und die ungehinderte Ausübung ihrer Stimmrechte zu gewährleisten. Die aufgeführten Erfordernisse sind durch den Verband sicher zu stellen. Für die Einberufungsfrist, für die Sitzungsleitung, für die Beschlussfähigkeit, für die Willensbildung, für die Niederschriften und für die Sitzungsteilnahme der im Gesetz genannten nichtstimmberechtigten Vertreterinnen und Vertreter gelten die Bestimmungen entsprechend, die für die reguläre Durchführung einer Verbandsversammlung ebenfalls Geltung beanspruchen.

Alternativ zur Einberufung einer virtuellen Verbandsversammlung kann die oder der Vorsitzende des Verbandsrates auf Antrag des Vorstands gemäß dem neu eingefügten Absatz 12 des § 15 wichtige Beschlussfassungen oder Wahlgänge der Verbandsversammlung in Ausnahmefällen, die durch Katastrophen oder sonstige außergewöhnliche Ereignisse entstehen Ausnahmefällen – wie zum Beispiel bei Geltung von Ausgangsbeschränkungen – im Umlaufverfahren herbeiführen. Mit dieser Regelung, die sich an den neuen Vorschriften in der Gemeindeordnung orientieren, soll dem Verband die Möglichkeit gegeben werden, Beschlüsse der Verbandsversammlung oder Wahlen der Delegierten im schriftlichen Verfahren unter Verzicht auf die Einberufung einer virtuellen Verbandsversammlung zu erzeugen. Dies gewährleistet insbesondere die Handlungs- und Entscheidungsfähigkeit des Verbandes, wenn die technischen Voraussetzungen für die Durchführung einer virtuellen Versammlung nicht sicher gegeben sind. Für die Beschlussfähigkeit und für die Willensbildung gelten die Bestimmungen entsprechend, die bei regulärer oder virtueller Durchführung einer Verbandsversammlung ebenfalls Geltung beanspruchen.

Zu § 18:

Der neue Absatz 8 des § 18 gewährleistet, dass bei Feststellung einer epidemischen Lage auch die Sitzungen des Verbandsrates virtuell durchgeführt oder Beschlüsse des Verbandsrates im Umlaufverfahren erzeugt werden können. Das Bedürfnis hierfür besteht wie im Falle einer virtuellen Verbandsversammlung, wenn etwa Ausgangsbeschränkungen aufgrund von Anordnungen zum Infektionsschutz gelten. Den besonderen Umständen einer solchermaßen dringlichen Situation ist auch durch Abweichen vom Einstimmigkeitsprinzip, das sonst unter gewöhnlichen Verhältnissen nach Absatz 6 für Entscheidungen des Verbandsrates im Umlaufverfahren gilt, Rechnung zu tragen: Mit einer Zweidrittel-Mehrheit können in diesen Fällen wichtige Entscheidungen des Verbandsrates herbeigeführt werden. Da der Verbandsrat – anders als die Verbandsversammlung – aus einer überschaubaren Anzahl von Mitgliedern besteht, kann hierbei auf eine Bildübertragung verzichtet werden. Damit werden virtuelle Sitzungen auch als Telefonkonferenz ermöglicht.

Artikel 8 (Ruhrverbandsgesetz)

Zu § 15:

Um die Beschlussfassung der Verbandsversammlung auch ohne physische Präsenz der Delegierten sicherstellen zu können, wird der oder dem Vorsitzenden des Verbandsrates auf Antrag des Vorstands die Befugnis übertragen, Verbandsversammlungen bei Feststellung einer epidemischen Lage von landesweiter Tragweite nach § 11 des Infektionsschutz- und Befugnisgesetzes NRW als virtuelle Verbandsversammlung durchzuführen. Die Regelungen folgen den Vorschriften des Aktienrechts, die durch das Gesetz zur Abmilderung der Folgen der COVID-19-Pandemie im Zivil-, Insolvenz- und Strafverfahrensrecht vom 27. März 2020 verabschiedet worden sind, um virtuelle Hauptversammlungen zu ermöglichen.

Der neue Absatz 11 des § 15 regelt die Voraussetzungen, die für die Einberufung einer virtuellen Verbandsversammlung vorliegen müssen, um eine ordnungsgemäße Mitwirkung der Delegierten und die ungehinderte Ausübung ihrer Stimmrechte zu gewährleisten. Die aufgeführten Erfordernisse sind durch den Verband sicher zu stellen. Für die Einberufungsfrist, für die Sitzungsleitung, für die Beschlussfähigkeit, für die Willensbildung, für die Niederschriften und für die Sitzungsteilnahme der im Gesetz genannten nichtstimmberechtigten Vertreterinnen und Vertreter gelten die Bestimmungen entsprechend, die für die reguläre Durchführung einer Verbandsversammlung ebenfalls Geltung beanspruchen.

Alternativ zur Einberufung einer virtuellen Verbandsversammlung kann die oder der Vorsitzende des Verbandsrates auf Antrag des Vorstands gemäß dem neu eingefügten Absatz 12 des § 15 wichtige Beschlussfassungen oder Wahlgänge der Verbandsversammlung – im Umlaufverfahren herbeiführen, wenn eine epidemische Lage von landesweiter Tragweite nach § 11 des Infektionsschutz- und Befugnisgesetzes NRW festgestellt ist. Mit dieser Regelung, die sich an den neuen Vorschriften in der Gemeindeordnung orientieren, soll dem Verband die Möglichkeit gegeben werden, Beschlüsse der Verbandsversammlung oder Wahlen der Delegierten im schriftlichen Verfahren unter Verzicht auf die Einberufung einer virtuellen Verbandsversammlung zu erzeugen. Dies gewährleistet insbesondere die Handlungs- und Entscheidungsfähigkeit des Verbandes, wenn die technischen Voraussetzungen für die Durchführung einer virtuellen Versammlung nicht sicher gegeben sind. Für die Beschlussfähigkeit und für die Willensbildung gelten die Bestimmungen entsprechend, die bei regulärer oder virtueller Durchführung einer Verbandsversammlung ebenfalls Geltung beanspruchen.

Zu § 18:

Der neue Absatz 8 des § 18 gewährleistet, dass bei Feststellung einer epidemischen Lage auch die Sitzungen des Verbandsrates virtuell durchgeführt oder Beschlüsse des Verbandsrates im Umlaufverfahren erzeugt werden können. Das Bedürfnis hierfür besteht wie im Falle einer virtuellen Verbandsversammlung, wenn etwa Ausgangsbeschränkungen aufgrund von Anordnungen zum Infektionsschutz gelten. Den besonderen Umständen einer solchermaßen dringlichen Situation ist auch durch Abweichen vom Einstimmigkeitsprinzip, das sonst unter gewöhnlichen Verhältnissen nach Absatz 6 für Entscheidungen des Verbandsrates im Umlaufverfahren gilt, Rechnung zu tragen: Mit einer Zweidrittel-Mehrheit können in diesen Fällen wichtige Entscheidungen des Verbandsrates herbeigeführt werden. Da der Verbandsrat – anders als die Verbandsversammlung – aus einer überschaubaren Anzahl von Mitgliedern besteht, kann hierbei auf eine Bildübertragung verzichtet werden. Damit werden virtuelle Sitzungen auch als Telefonkonferenz ermöglicht.

Artikel 9 Wupperverbandsgesetz

Zu § 15:

Um die Beschlussfassung der Verbandsversammlung auch ohne physische Präsenz der Delegierten sicherstellen zu können, wird der oder dem Vorsitzenden des Verbandsrates auf Antrag des Vorstands die Befugnis übertragen, Verbandsversammlungen bei Feststellung einer epidemischen Lage von landesweiter Tragweite nach § 11 des Infektionsschutz- und Befugnisgesetzes NRW als virtuelle Verbandsversammlung durchzuführen. Die Regelungen folgen den Vorschriften des Aktienrechts, die durch das Gesetz zur Abmilderung der Folgen der COVID-19-Pandemie im Zivil-, Insolvenz- und Strafverfahrensrecht vom 27. März 2020 verabschiedet worden sind, um virtuelle Hauptversammlungen zu ermöglichen.

Der neue Absatz 11 des § 15 regelt die Voraussetzungen, die für die Einberufung einer virtuellen Verbandsversammlung vorliegen müssen, um eine ordnungsgemäße Mitwirkung der Delegierten und die ungehinderte Ausübung ihrer Stimmrechte zu gewährleisten. Die aufgeführten Erfordernisse sind durch den Verband sicher zu stellen. Für die Einberufungsfrist, für die Sitzungsleitung, für die Beschlussfähigkeit, für die Willensbildung, für die Niederschriften und für die Sitzungsteilnahme der im Gesetz genannten nichtstimmberechtigten Vertreterinnen und Vertreter gelten die Bestimmungen entsprechend, die für die reguläre Durchführung einer Verbandsversammlung ebenfalls Geltung beanspruchen.

Alternativ zur Einberufung einer virtuellen Verbandsversammlung kann die oder der Vorsitzende des Verbandsrates auf Antrag des Vorstands gemäß dem neu eingefügten Absatz 12 des § 15 wichtige Beschlussfassungen oder Wahlgänge der Verbandsversammlung im Umlaufverfahren herbeiführen, wenn eine epidemische Lage von landesweiter Tragweite nach § 11 des Infektionsschutz- und Befugnisgesetzes NRW festgestellt ist. Mit dieser Regelung, die sich an den neuen Vorschriften in der Gemeindeordnung orientieren, soll dem Verband die Möglichkeit gegeben werden, Beschlüsse der Verbandsversammlung oder Wahlen der Delegierten im schriftlichen Verfahren unter Verzicht auf die Einberufung einer virtuellen Verbandsversammlung zu erzeugen. Dies gewährleistet insbesondere die Handlungs- und Entscheidungsfähigkeit des Verbandes, wenn die technischen Voraussetzungen für die Durchführung einer virtuellen Versammlung nicht sicher gegeben sind. Für die Beschlussfähigkeit und für die Willensbildung gelten die Bestimmungen entsprechend, die bei regulärer oder virtueller Durchführung einer Verbandsversammlung ebenfalls Geltung beanspruchen.

Zu § 18:

Der neue Absatz 8 des § 18 gewährleistet, dass bei Feststellung einer epidemischen Lage auch die Sitzungen des Verbandsrates virtuell durchgeführt oder Beschlüsse des Verbandsrates im Umlaufverfahren erzeugt werden können. Das Bedürfnis hierfür besteht wie im Falle einer virtuellen Verbandsversammlung, wenn etwa Ausgangsbeschränkungen aufgrund von Anordnungen zum Infektionsschutz gelten. Den besonderen Umständen einer solchermaßen dringlichen Situation ist auch durch Abweichen vom Einstimmigkeitsprinzip, das sonst unter gewöhnlichen Verhältnissen nach Absatz 6 für Entscheidungen des Verbandsrates im Umlaufverfahren gilt, Rechnung zu tragen: Mit einer Zweidrittel-Mehrheit können in diesen Fällen wichtige Entscheidungen des Verbandsrates herbeigeführt werden. Da der Verbandsrat – anders als die Verbandsversammlung – aus einer überschaubaren Anzahl von Mitgliedern besteht, kann hierbei auf eine Bildübertragung verzichtet werden. Damit werden virtuelle Sitzungen auch als Telefonkonferenz ermöglicht.

Zu Artikel 10 Inkrafttretensregelung

Bei der Inkrafttretensregelung ist anzugeben, welche Erwägungen der Festlegung des Zeitpunkts des Inkrafttretens zugrunde liegen, z. B. organisatorischer oder technischer Vorlauf für den Vollzug der Neuregelungen.